



ZRK 2004-053

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Christine Sayegh, Peter Spinnler
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 18. Oktober 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Hauptabteilung Recht und Abgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
(Ref.)

betreffend

Warenumsatzsteuer (WUST) / Einfuhr von gebrauchten Personenwagen;
Verfügung über die Leistungspflicht / Steuersatz, Entgeltsbemessung

Sachverhalt:

A.- X. hat gemäss den Ermittlungen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in der Zeit vom 6. Februar 1989 bis zum 15. November 1991 insgesamt 52 Gebrauchtwagen (sogenannte Oldtimer) aus den USA und aus Italien in die Schweiz eingeführt. Anlässlich einer am 7. Juni 1990 erfolgten Abfertigung von vier Fahrzeugen kamen dem Zollamt Luzern die vorgelegten Rechnungen verdächtig vor. Gemäss einer im Dossier befindlichen Meldung des Zollamtes an den Untersuchungsdienst (UD) der Zollkreisdirektion (ZKD) Basel vom 12. Juni

1990 waren alle Rechnungen im gleichen Stil und praktisch in der selben Schrift abgefasst. Zudem sehe es so aus, dass die Unterschriften auf den Rechnungen - zumindest teilweise - nicht mit denjenigen auf den so genannten "Titles" übereinstimmen würden. Es bestehe daher der Verdacht, dass es sich um fiktive Rechnungen handeln könnte. Dies gelte auch für den Fall einer direkt an einen in der Schweiz ansässigen Dritten gerichteten Rechnung, weshalb möglicherweise X. auch in diesem Fall nicht nur als Vermittler, sondern ebenfalls als Importeur fungiert habe. Gestützt auf diese Meldung leitete der UD ein zolldienstliches Ermittlungsverfahren ein. In der Folge wurde X. wiederholt als Beschuldigter zur Sache befragt und es wurde ihm ein umfangreicher Fragebogen zum Ausfüllen vorgelegt. Auch fanden mehrere Durchsuchungen statt, welche zur Beschlagnahme von verschiedenen Unterlagen als Beweismittel führten. Eine Verfügung der ZKD Basel vom 6. Dezember 1993, wonach die Akten am Sitz der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde eingesehen werden könnten, eine Zustellung derselben ins Büro des Vertreters von X. jedoch nicht in Betracht falle, zog der Beschuldigte letztinstanzlich bis an die Anklagekammer des Bundesgerichts weiter. Mit Urteil vom 11. Juli 1994 wies diese die Beschwerde ab, im Wesentlichen mit der Begründung, weder aus Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) noch aus Art. 4 der (alten) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV; SR 101 a. F.), in Kraft bis zum 31. Dezember 1999, ergebe sich ein Anspruch des Beschuldigten auf vollumfängliche Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Abschluss der Untersuchung. Könne unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 aBV und Art. 6 EMRK das Recht auf Akteneinsicht vor Abschluss der Untersuchung sogar ausgeschlossen oder inhaltlich eingeschränkt werden, so verletze es diese Bestimmungen erst recht nicht, die Gewährung der vollumfänglichen Akteneinsicht bei sehr umfangreichen Akten mit der Auflage zu versehen, diese bei der Behörde einzusehen und dort Kopien zu erstellen.

In der Zeit vom 15. bis 30. September 1994 wurden daraufhin die Akten beim Zollamt Luzern mehrmals vom Beschuldigten bzw. dessen Vertreter eingesehen. Der UD nahm in der Folge weitere Untersuchungshandlungen (wie namentlich Befragungen von Endabnehmern der Fahrzeuge, schriftliche Auskunftseinholungen bei solchen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Einforderung von Unterlagen) vor. Am 11. Juni 1996 eröffnete er X. ein Schlussprotokoll mit den entsprechenden Erläuterungen. Mit Verfügung über die Leistungspflicht vom 8. Juli 1996 verpflichtete er diesen zudem zur Bezahlung von Fr. 20'841.15 Warenumsatzsteuer, unter solidarischer Haftung der Firma Y. AG, ..., für einen Teilbetrag von Fr. 5'580.10. Zur Begründung dieses Entscheides wurde auf die Ausführungen im Schlussprotokoll verwiesen. Diesem zufolge hat X. seine Kunden in der Schweiz für die aus den USA und aus Italien in die Schweiz importierten Fahrzeuge teilweise im Voraus gesucht. Er habe aber auch bereits gekaufte Fahrzeuge zum Verkauf ausgeschrieben. In der Regel hätten ihm seine Käufer eine Vorauszahlung geleistet. Die in Frage stehenden, Gegenstand der Nachbelastung bildenden elf Fahrzeuge habe er selber - in eigenem Namen - in den USA eingekauft. Er sei Käufer, Kaufpreisschuldner und haftbare Person gegenüber den amerikanischen Verkäufern gewesen und er habe die Überfuhr nach Europa und die Einfuhrabfertigung der Fahrzeuge selber erledigt bzw. durch von ihm beauftragte Firmen erledigen lassen. Im Zeitpunkt der Einfuhr sei er über die

Fahrzeuge verfügbare berechtigt gewesen. In sechs Fällen sei die Abfertigung zu Unrecht zum Detailsteuersatz von 6,2 % statt richtig zum Steuersatz von 9,3 % erwirkt worden. Als Käufer seien auf den vorgelegten Rechnungen die jeweiligen Empfänger in der Schweiz aufgeführt worden, obschon X. diese Fahrzeuge im eigenen Namen in den USA eingekauft hatte. Diese zumeist von ihm selber geschriebenen Rechnungen habe er den Spediteuren für die Einfuhrabfertigung übergeben. Die Empfänger habe er angewiesen, den Spediteuren für die Einfuhrabfertigung Eigenbedarfserklärungen zuzustellen. In insgesamt sieben Fällen habe er zudem mit den vorgelegten Rechnungen die Einfuhrabfertigung mit zu tiefen Werten erwirkt. Durch die geschilderte Handlungsweise habe er sich einer Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 (WUB; SR 641.20 a. F.) schuldig gemacht.

B.- Gegen diese Verfügung erhob X. mit Eingabe seines Vertreters vom 22. Juli 1996 Beschwerde an die Oberzolldirektion (OZD), mit dem Antrag, die angefochtene Leistungsverfügung sei vollständig aufzuheben und es sei festzustellen, dass er keine Warenumsatzsteuer mehr schuldig sei und daher nichts zu bezahlen habe. Zudem sei das Verfahren zu sistieren, bis das Zollstrafverfahren vollständig abgeschlossen und mit einem Freispruch beendet sei und es seien die vollständigen Strafakten und das freisprechende Strafurteil im Zollstrafverfahren beizuziehen und sämtliche Verkäufer der Fahrzeuge als Entlastungszeugen einzuvernehmen. Diese Begehren wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die angefochtene Verfügung überhaupt keine Begründung enthalte und daher den elementarsten Anforderungen an die Begründungspflicht nicht genüge. Der Hinweis auf das Schlussprotokoll, das kein solches sei, weil die Untersuchung in keiner Art und Weise vollständig oder abgeschlossen sei und das inhaltlich total falsch und unzutreffend sei und in allen Teilen bestritten werde, genüge nicht. Es werde auch auf zwei dieser Beschwerde als integrierte Bestandteile beigeheftete Eingaben im Strafverfahren verwiesen. (Diesen zufolge sollen insbesondere die Vorschriften von Art. 32 ff. des Bundesgesetzes vom betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 [Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220] über die direkte und indirekte Stellvertretung und Bevollmächtigung zur Anwendung gelangen, wobei in diesem Zusammenhang zu beachten sei, dass in Bezug auf die Wirkungen der im Ausland durch Stellvertretung abgeschlossenen Kaufverträge auf das Recht des entsprechenden Landes abgestellt werden müsse). Es fehle jede Auseinandersetzung mit den Argumenten und Anträgen des Beschwerdeführers und es liege eine klare Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor. Die Verkäufer der importierten Autos könnten bestätigen, dass die Hypothesen der ZKD Basel absolut unhaltbar und aus der Luft gegriffen seien. Die angefochtene Verfügung beruhe nicht nur auf falschen Sachverhaltsannahmen und unhaltbarer "Beweiswürdigung", sondern vor allem auf einer absolut unvollständigen Sachverhaltsabklärung und auf klarer Beweisverweigerung. X. habe keine Warenumsatzsteuer hinterzogen. Die Fahrzeuge seien richtig deklariert worden, wie dies den wirklichen Rechnungen entsprochen habe.

C.- Mit Beschwerdeentscheid vom 24. Februar 2004 wies die OZD die Beschwerde (ohne Kostenauflage) ab. Sie hielt dafür, das Mass der Besteuerung von X. hänge davon ab, ob er als direkter oder indirekter Stellvertreter der schweizerischen Abnehmer gehandelt habe. Habe er die Fahrzeuge eingeführt und dann im eigenen Namen an die schweizerischen Kunden verkauft, liege indirekte Stellvertretung und somit eine Engroslieferung vor. Diesfalls sei die Warenumsatzsteuer zum Satz von 9,3 % zu erheben. Trete er dagegen nach aussen in fremdem Namen auf und werde er für fremde Rechnung tätig, so dass die Waren direkt für den Eigengebrauch der Schweizer Kunden eingeführt würden, so liege direkte Stellvertretung und somit eine zum Satz von 6,2 % steuerbare Detaillieferung vor. Aus den bei den Akten befindlichen Belegen gehe hervor, dass er als Käufer gegenüber den ausländischen Veräusserern fungiert habe. Ausserdem sei durch Dokumente belegt, dass nacheinander eine Geldüberweisung von X. an die ausländischen Verkäufer und dann eine zweite von den Schweizer Käufern an ihn stattgefunden habe. Die vorhandenen Belege würden in keiner Weise erlauben, eine direkte Stellvertretung anzunehmen. Die Einvernahmen der wichtigsten Käufer in der Schweiz hätten ergeben, dass diese die Fahrzeuge bei X., also in der Schweiz gekauft hätten und dass sie von den Übergabemodalitäten im Ausland sowie von den dort verlangten Kaufpreisen keine Kenntnis hatten. Eine Eigenbedarfserklärung hätten sie X. auf dessen Ersuchen hin abgegeben. Auch ergebe sich aus den Akten, dass mehrere Fahrzeuge aufgrund ungenauer und fiktiver Rechnungen zu einem niedrigeren als dem tatsächlichen Wert zur Einfuhr verzollt worden seien. X. habe bei seinen Befragungen bestätigt, den Grossteil der dem Zoll vorgewiesenen Rechnungen selbst ausgestellt und diese ins Ausland geschickt zu haben, damit der Verkäufer darauf seine Unterschrift anbringe. Eine solche komplizierte und unübliche Methode der Rechnungstellung finde in casu keine plausible Rechtfertigung. Unglaublich sei auch der Einwand, dass die Geldüberweisungen an die ausländischen Verkäufer noch für andere Gegenstände als die Fahrzeuge erfolgt seien. In den betreffenden Verbuchungen seien nur die Fahrzeuge eingetragen. Auch habe X. nicht mehr wissen wollen, für welche andern Gegenstände oder Leistungen er diese Zahlungen entrichtet habe. Der Verwaltung würden genügend Beweismittel für die Beurteilung vorliegen und die Würdigung derselben führe zur Bestätigung des angefochtenen Entscheids.

Auch der Antrag, das vorliegende Verfahren sei bis zum Abschluss des Zollstrafverfahrens zu sistieren, sei abzuweisen, bilde doch ein rechtskräftiger Entscheid im Verfahren über die Leistungspflicht gerade die Grundlage für den Abschluss des Zollstrafverfahrens. Die angefochtene Verfügung sei auch nicht wegen angeblicher fehlender Begründung zu annullieren, enthalte sie doch durch den ausdrücklichen Verweis auf den Text des Schlussprotokolls den Sachverhalt sowie die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche sich die Abgabenerhebung stütze. Auch sei X. im Laufe des ganzen Verfahrens vorschriftsgemäss über die Gründe belehrt worden, welche die Behörde veranlasst hätten, die Abgaben zu erheben und ihn anzuschuldigen. Aus den von ihm in seiner Beschwerdeschrift entwickelten Argumenten sei ersichtlich, dass er Tragweite und Umstände des Entscheids gekannt habe, aufgrund derer er die Verfügung anfechten konnte. Da in Fiskalsachen kein Amts- oder Rechtshilfeabkommen mit den USA bestehe, könne die EZV die ausländischen Verkäufer nicht zwingen, Zeugenaussagen zu machen. Zwar habe man diesen ein Frageformular zugesandt, das jedoch in keinem Falle ausgefüllt retourniert worden

sei. Es ergäben sich aber keine Hinweise, dass die ausländischen Verkäufer rechts- und entscheidenderhebliche Aussagen zur Entlastung von X. machen könnten. Dieser selber habe auch keine entsprechenden Hinweise in das Verfahren eingebracht. Er und sein Rechtsvertreter hätten im Übrigen Gelegenheit erhalten, an den Beweisaufnahmen teilzunehmen. X. sei - als Person, welche selber die Ware über die Grenze einfuhrte oder als Person, welche den Transport der Ware über die Grenze veranlasste - aufgrund der Bestimmungen über die Zollmelde- und Zollzahlungspflicht (Art. 9 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [ZG; SR 631.0]) und von Art. 46 WUB zur Bezahlung der Abgaben verpflichtet. Er gehöre damit zum Kreis derjenigen, die nach Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) - unabhängig von jedem Verschulden - leistungspflichtig seien. In casu sei der Straftatbestand von Art. 52 WUB mindestens in objektiver Hinsicht erfüllt. Gemäss Art. 12 Abs. 4 VStrR würden die Leistungs- und Rückleistungspflicht nicht verjähren, solange die Strafverfolgung und Strafvollstreckung nicht verjährt seien. Nach Art. 11 Abs. 3 VStrR ruhe die Verjährung bei Vergehen und Übertretungen während der Dauer eines Beschwerdeverfahrens über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht oder über eine andere nach dem einzelnen Verwaltungsgesetz zu beurteilende Vorfrage. Zwar seien per 1. Oktober 2002 die Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) über die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährungsfrist aufgehoben worden. Art. 11 Abs. 3 VStrR bleibe indessen vorbehalten. Daraus folge, dass im vorliegenden Fall die Verfolgungsverjährung seit Eingabe der Beschwerde am 22. Juli 1996 ruhe. Die Frist habe frühestens am 8. Juni 1990 zu laufen begonnen und sie sei weder nach altem noch nach neuem Recht abgelaufen. Allerdings sei auf die besonders lange Dauer hinzuweisen, welche für die Behandlung der Beschwerde aufgewendet wurde. Diese werde bei der strafrechtlichen Beurteilung des Falles berücksichtigt werden müssen. Ausserdem würden die Verfahrenskosten erlassen, auch wenn den Beschwerdeanträgen nicht entsprochen worden sei.

D.- Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 22. März 2004 erhebt X. (Beschwerdeführer) Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK). Er beantragt, der Entscheid der OZD vom 24. Februar 2004 sowie die Verfügung der ZKD Basel vom 8. Juli 1996 betreffend die Bezahlung von Fr. 20'841.15 für angeblich hinterzogene Warenumsatzsteuer seien vollumfänglich und vorbehaltlos aufzuheben und das Verfahren sei zu sistieren, bis rechtskräftig und definitiv über das Zollstrafverfahren entschieden sei. Zur Begründung dieser Begehren wird im Wesentlichen ausgeführt, die Vorinstanz verstosse in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der Beweislast. Nach wie vor sei bei der ZKD Basel ein Strafverfahren anhängig, das in schwerwiegender Verletzung des Beschleunigungsgebotes seit vielen Jahren verschleppt worden sei. Der Beschwerdeführer könne uneingeschränkt die Unschuldsumutung für sich in Anspruch nehmen. Selbstverständlich könne man auch im vorliegenden Verfahren nicht zu seinen Lasten von einer gegenteiligen Annahme ausgehen. Daher sei zwingend abzuwarten, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen sei. Solange im Strafverfahren keine Schuld des Beschwerdeführers nachgewiesen sei, könne auch im vorliegenden Verfahren nicht von einem solchen Verschulden ausgegangen werden. Das Verfahren müsse zudem in Anbetracht der extremen Verschleppung auch wegen des krassen Verstosses gegen das Beschleuni-

gungsgebot eingestellt werden. Die ganze Forderung, welche dem angefochtenen Entscheid zu Grunde liege, baue auf der Fiktion auf, der Beschwerdeführer habe nicht korrekt deklariert und dementsprechend strafbare Handlungen begangen. Die Art und Weise, wie die Vorinstanzen abrechnen wollten, entbehre jedoch jeglicher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Mit Nachdruck werde die Unwahrheit zurückgewiesen, er habe je zugegeben, "unabsichtlich einen Fehler begangen zu haben". Er habe keinen Fehler gemacht. Die Beweislast für das Gegenteil liege bei den staatlichen Instanzen. Der Beschwerdeführer habe die Fahrzeugkäufe im Ausland im Namen und auf Rechnung seiner Käufer in der Schweiz getätigt. Er sei als Vermittler bzw. Vertreter aufgetreten. Auch der Umstand, dass die durch ihn vertretenen Käufer den Kaufpreis nicht direkt an die Verkäufer, sondern zur Weiterleitung treuhänderisch an ihn überwiesen hätten, sei natürlich kein Beweis dagegen, dass ein Vertretungsverhältnis vorgelegen hätte. Es gebe schlicht und einfach keine Beweiserhebung. Damit habe die OZD genau so wie die ZKD gegen die Officialmaxime verstossen. Da das Schlussprotokoll keine Rechtskraft besitze und angefochten sei, könne logischerweise in diesem Verfahren nicht darauf abgestellt werden; dieses sei bedeutungslos. Im Übrigen ändere die Zustellung des sogenannten Schlussprotokolls im Verwaltungsstrafverfahren überhaupt nichts daran, dass im Verwaltungsverfahren selber der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden sei. Bis heute sei kein einziger Käufer und kein einziger Verkäufer befragt worden. Ohne Beweiserhebung würden die beiden Vorinstanzen einfach tatsachenwidrig behaupten, der Beschwerdeführer sei bei den Kaufgeschäften nicht bloss als Vertreter, sondern als selbständiger Zwischenhändler aufgetreten. Die Argumentation der Vorinstanz betreffend die Verjährung könne nicht nachvollzogen werden. Offensichtlich solle sich die Schlange in den Schwanz beißen. Das Strafverfahren solle angeblich nicht verjähren, solange das Verwaltungsverfahren nicht verjährt. Dieses solle solange nicht verjähren, als das Strafverfahren nicht verjähre. Damit würde - unabhängig von jeder Säumnis und Verschleppung durch die Zollbehörden - ein solches Verfahren nie verjähren. Effektiv sei die Verjährung aber nach 7 1/2 Jahren, also spätestens im Jahre 1998 eingetreten.

Mit Vernehmlassung vom 9. Juni 2004 beantragt die OZD, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, und der Beschwerdeentscheid vom 24. Februar 2004 sei zu bestätigen. Zur Begründung dieses Antrages hält sie im Wesentlichen fest, dass die ZKD Basel eine umfangreiche Dokumentation betreffend die im Schlussprotokoll und in der Verfügung über die Leistungspflicht erfassten Fahrzeuge erstellt habe. Sie habe auch die Personen befragt, welche erreichbar und imstande gewesen seien, ihr Informationen über strittige Tatsachen zu liefern; sie habe aber vergeblich versucht, von den Zeugen Auskunft zu erhalten, deren Anhörung der Beschwerdeführer fordere. Die Leistungspflicht nach Art. 12 VStrR erfordere nicht den Beweis der subjektiven Erfüllung des Tatbestandes der Widerhandlung. Das Verfahren betreffend die Leistungspflicht müsse vor dem Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein, da es die Grundlage für die Bemessung einer allfälligen Strafsanktion bilde. Die EZV habe die Rechte des Beschwerdeführers respektiert. Die Verjährungsfrist der Strafhandlung, welche gemäss Art. 12 Abs. 4 VStrR auch für die Verjährung der Leistungspflicht gelte, ruhe seit Eingabe der Beschwerde vom 22. Juli 1996, wobei dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch für die absolute Verjährungsfrist gelte. Somit sei die Verjährung in casu noch nicht eingetreten. Es treffe zu, dass die Behandlung der Beschwerde unverhältnis-

mässig lange gedauert habe. Dies sei insbesondere auf wiederholten Personalwechsel zurückzuführen. Da im vorliegenden Verwaltungsverfahren die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien, sei die EZV als Exekutivbehörde jedoch verpflichtet, die zu Unrecht nicht entrichteten Abgaben nachzuerheben. Sie werde hingegen die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Rahmen des Strafverfahrens berücksichtigen. Immerhin sei darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer nach Einreichung seiner Beschwerde bei der OZD nie näher nach dem Stand des Verfahrens erkundigt und bis jetzt auch nie Rechtsverzögerung geltend gemacht habe. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehe es auch der betroffenen Partei zu, ihrem Anspruch auf Beurteilung einer Sache innert angemessener Frist Gehör zu verschaffen, selbst wenn die Erledigung einer Sache innert eines angemessenen Zeitraums in erster Linie der Behörde obliege.

In zwei weiteren, der ZRK unaufgefordert eingereichten Eingaben vom 15. Juni 2004 und vom 6. Januar 2006 wiederholt der Beschwerdeführer seine bereits früher erhobenen Rügen der Verletzung verschiedener verfassungsrechtlicher Grundsätze sowie des mangelnden Nachweises der rechtserheblichen Tatsachen und er hält an seinem Antrag auf Gutheissung der Beschwerde und Ersatz der Parteikosten fest.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 109 Abs. 1 Bst. c ZG ist die ZRK zuständig zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung. Gemäss Art. 51 WUB richtet sich die Anfechtung der Entscheidungen und Verfügungen der Zollverwaltung in Sachen der Warenumsatzsteuer nach den Vorschriften der Zollgesetzgebung. Die ZRK ist deshalb zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche sich gegen einen Beschwerdeentscheid der OZD betreffend die Leistungspflicht im Sinne von Art. 123 Abs. 1 der Verordnung zum Zollgesetz vom 10. Juli 1926 (Zollverordnung/ZV; SR 631.01) richtet, sachlich und funktionell zuständig (Art. 71a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]). Das Verfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuer- oder Zollrechts anzuwenden sind.

b) Der angefochtene Beschwerdeentscheid ist dem Vertreter des Beschwerdeführers am 1. März 2004 zugestellt worden. Die am 22. März 2004 zuhanden der ZRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat den von ihm gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangten Kosten-

vorschuss von Fr. 2'000.-- fristgerecht bezahlt. Er ist durch den Beschwerdeentscheid über die Leistungspflicht vom 24. Februar 2004 beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 ff. VwVG) ist daher einzutreten, soweit sich diese gegen den Beschwerdeentscheid der OZD vom 24. Februar 2004 richtet. Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde hingegen insoweit, als mit ihr die Verfügung der ZKD Basel vom 8. Juli 1996 (mit)angefochten werden soll, ist doch der Beschwerdeentscheid der OZD vollumfänglich an deren Stelle getreten (vgl. André Moser, in André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor Eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main, S. 30 f. Rz. 2.13).

2.- Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen aBV bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) war der Bundesrat gehalten, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zu erlassen. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994 (MWSTV; SR 641.201 a. F.). Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz/MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrats vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben worden ist. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Gemäss Art. 94 Abs. 1 MWSTG gilt das neue Recht für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden. Auch nach Art. 84 Abs. 1 MWSTV gilt das neue Recht für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung (am 1. Januar 1995; Art. 86 MWSTV) endgültig zur Einfuhr abgefertigt werden und die nicht vorher provisorisch verzollt wurden.

Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Einfuhren von Fahrzeugen, welche in den Jahren 1990 und 1991 zur Einfuhr abgefertigt worden sind. Somit findet das Warenumsatzsteuerrecht auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

3.- Im vorliegenden Fall ist unter anderem umstritten, ob die Steuernachforderung gegenüber dem Beschwerdeführer verjährt ist. Diese Frage ist vorab zu prüfen.

a) Der Beschwerdeführer führt dazu aus, es könne doch nicht sein, dass sich die Schlange in den Schwanz beisse, indem das Strafverfahren angeblich nicht verjähren solle, solange das Verwaltungsstrafverfahren nicht verjährt sei (recte: solange das Beschwerdeverfahren betreffend die Leistungspflicht hängig sei), andererseits aber das Verwaltungsstrafverfahren (recte: das Verwaltungsverfahren) solange nicht verjähren solle, als das Strafverfahren nicht verjährt sei. Damit würde - unabhängig von jeder Säumnis und Verschleppung durch die Zollbehörden - ein solches Verfahren nie verjähren. Im Übrigen wäre - selbst wenn man trotz des Verbotes der

Rückwirkung von einer zehnjährigen absoluten Verjährung ausgehen wollte - diese spätestens im Jahre 2001 erfolgt. Effektiv sei die Verjährung aber viel früher - spätestens nach 7 1/2 Jahren, also im Jahre 1998 - eingetreten.

b) Ist infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes eine Abgabe zu Unrecht nicht erhoben worden, so ist diese nach Art. 12 Abs. 1 VStrR ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person nachzuentrichten. Leistungspflichtig ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete (Art. 12 Abs. 2 VStrR). Wer vorsätzlich die Widerhandlung begangen oder an ihr teilgenommen hat, haftet für den nachzuentrichtenden Betrag solidarisch mit den übrigen Zahlungspflichtigen (Art. 12 Abs. 3 VStrR). Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 VStrR ist eine objektive Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes. Die Leistungspflicht auf Grund dieser Bestimmung hängt - anders als diejenige gemäss Art. 12 Abs. 3 VStrR - weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab (vgl. BGE 129 II 166 ff.; 106 Ib 221 E. 2c). Es genügt vielmehr, dass der durch die Nichtleistung der Abgabe entstandene Grund in einer Widerhandlung im objektiven Sinne liegt (BGE 129 II 167; 115 Ib 360 E. 3a; Kurt Hauri, Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Motive - Doktrin - Rechtsprechung, Bern 1998, S. 36).

Leistungs- und Rückleistungspflicht verjähren nicht, solange die Strafverfolgung und Strafvollstreckung nicht verjährt sind (Art. 12 Abs. 4 VStrR). Eine Übertretung verjährt gemäss Art. 11 Abs. 1 VStrR in zwei Jahren. Besteht sie jedoch (unter anderem) in einer Hinterziehung oder Gefährdung von Abgaben, so beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre; sie kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden (Art. 11 Abs. 2 VStrR). Die Verjährung ruht bei Vergehen und Übertretungen während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder gerichtlichen Verfahrens über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht oder über eine andere nach dem einzelnen Verwaltungsgesetz zu beurteilende Vorfrage oder solange der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsst (Art. 11 Abs. 3 VStrR). Dies gilt auch für die absolute Verjährungsfrist von Art. 11 Abs. 2 VStrR (BGE 119 IV 335 f. E. 2c, mit weiteren Hinweisen).

Am 1. Oktober 2002 ist das neue Verjährungsrecht gemäss Art. 70 ff. StGB in Kraft getreten. Im Nebenstrafrecht, insbesondere im VStrR, wurden (noch) keine Anpassungen vorgenommen. Der Gesetzgeber hat deshalb für den Bereich des Nebenstrafrechts mit Art. 333 Abs. 5 StGB eine "Transformationsnorm" geschaffen. Gemäss Art. 333 Abs. 5 Bst. b StGB werden die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen, die über ein Jahr betragen, um die ordentliche Dauer verlängert, womit die allgemeine Verjährungsfrist nach VStrR neu vier, für Fälle von Art. 11 Abs. 2 VStrR sogar zehn Jahre beträgt. In Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB werden die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung zwar grundsätzlich aufgehoben, allerdings mit dem wichtigen Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3 VStrR (vgl. Christof Riedo/Oliver M. Kunz, Jetlag oder Grundprobleme des neuen Verjährungsrechts, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2004 S. 905, Fn. 16). Gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung auch An-

wendung, wenn eine Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt oder beurteilt worden ist und dieses Gesetz für den Täter das mildere ist ("lex mitior"). Die Behörde bzw. das Gericht hat zu prüfen, welche Bestimmungen im konkreten Fall zu einer für den Täter günstigeren Lösung führen und alsdann diese mildereren Bestimmungen anzuwenden (Riedo/Kunz, a.a.O., S. 908; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2004 [6S.352/2003] E. 1.1; Entscheid der ZRK vom 8. Februar 2005 in Sachen C. AG [ZRK 2003-050] E. 4d). Eine Unterbrechung der Verjährung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 VStrR erfolgt namentlich durch alle Untersuchungshandlungen einer Strafverfolgungsbehörde wie Vorladungen, Einvernahmen, Hausdurchsuchungsbefehle usw. (Art. 72 Ziff. 2 Abs. 1 StGB a. F. i. V. m. Art. 2 VStrR und Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB).

c) Nach Auffassung der OZD ist in casu der Straftatbestand von Art. 52 WUB (Hinterziehung oder Gefährdung der Steuer) mindestens in objektiver Hinsicht erfüllt, was für die Annahme einer Leistungspflicht im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und 2 VStrR genügt (vgl. E. b hievor). Nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird mit Busse bis zum fünffachen Betrag der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer bestraft, wer die Steuer durch unrichtige Deklaration der Ware oder ihres Wertes, durch Nichtanmeldung oder Verheimlichung der Ware oder in irgendeiner andern Weise hinterzieht oder gefährdet oder sich oder einem andern sonstwie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft. Damit der objektive Tatbestand dieser Strafnorm erfüllt ist, genügt es, dass eine unrichtige Deklaration der Ware oder ihres Wertes erfolgt, welche dann dazu führt, dass die Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr nicht in geschuldeter Höhe - also namentlich aufgrund einer zu tiefen Steuerbemessungsgrundlage oder zu einem zu tiefen Satz - erhoben wird. Genau damit, das heisst mit zu tiefen Wertangaben für die importierten Oldtimer bzw. mit der zu Unrecht erfolgten Vorlage von Eigenbedarfserklärungen, aufgrund welcher die Steuer dann zum Satz für Detaillieferungen von 6,2 % statt zum Satz für Engroslieferungen von 9,3 % erhoben wurde, begründen die Vorinstanzen die von ihnen erhobene Steuernachforderungen. Treffen die entsprechenden Annahmen der OZD und der ZKD Basel zu und sind die Steuernachbelastungen somit gerechtfertigt, was im Folgenden noch zu prüfen sein wird (vgl. E. 8 hiernach), so ist damit ohne weiteres auch der objektive Tatbestand von Art. 52 WUB erfüllt. Die Verjährung der allfälligen Steuernachforderungen richtet sich daher in der Tat nach Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 11 VStrR und Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB. Aufgrund des klaren Vorbehalts von Art. 11 Abs. 3 VStrR in Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB und des insoweit ebenso klaren Wortlauts dieser Bestimmung kann zudem nicht zweifelhaft sein, dass die Verjährung während der Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ruht.

Für die Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist ist nach dem sich aus Art. 71 StGB ergebenden strafrechtlichen Grundsatz auf den Zeitpunkt der deliktischen Handlung (bzw. den Zeitpunkt des Abschlusses derselben) abzustellen. Die in Frage stehenden Einfuhren erfolgten in der Zeit vom 7. Juni 1990 bis zum 12. Juli 1991. Die zehnjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 333 Abs. 5 Bst. b StGB war somit im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde vom 22. Juli 1996 an die OZD gegen die Verfügung vom 8. Juli 1996 über die Leistungspflicht noch nicht abgelaufen. Die altrechtliche ordentliche fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 11 Abs. 2 VStrR wurde durch verschiedene Untersuchungshandlungen der ZKD Basel in deren

Funktion als Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 87 ZG i.V.m. Art. 1 und 20 Abs. 1 VStrR unterbrochen (z. B. erste Einvernahme des Beschwerdeführers am 18. August 1993; in der Folge weitere Befragungen des Beschwerdeführers und von Endabnehmern von importierten Oldtimern; Durchsuchungen von Räumen des Beschwerdeführers vom 18. August 1993 und vom 21. Juni 1995, jeweils verbunden mit der Beschlagnahme von Unterlagen als Beweismittel). Die absolute Verjährungsfrist von 7 1/2 Jahren nach altem Recht war am 22. Juli 1996 ebenfalls noch nicht abgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt ruht wie gesagt die Verjährung (gemäss Art. 11 Abs. 3 VStrR i. V. m. Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB). Da die Verjährung weder nach altem noch nach neuem Recht eingetreten ist, erübrigt sich die Prüfung, welches Recht milder ist. Unter diesen Umständen kann im Übrigen auch offen bleiben, ob die verschiedenen Einfuhren zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen wären, so dass die Verjährung erst mit der letzten Handlung zu laufen beginnen würde (Art. 71 Abs. 2 StGB a. F.). Es ist in diesem Zusammenhang indessen darauf hinzuweisen, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall zumindest als fraglich erscheint, nachdem das Bundesgericht für Zolldelikte erkannt hat, dass die wiederholte (nicht qualifizierte) Widerhandlung gegen das Zollgesetz (bzw. den Warenumsatzsteuerbeschluss) für die Annahme einer verjährungsrechtlichen Einheit gemäss Art. 71 Abs. 2 StGB a. F. grundsätzlich nicht genüge (BGE 119 IV 73 E. 2b, 2c/bb; 129 II 393 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sind die von der EZV geltend gemachten Warenumsatzsteuerforderungen auf Grund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht verjährt. Es ist zwar nur schwer nachvollziehbar, wie es dazu kommen konnte, dass die OZD zur Behandlung der Beschwerde gegen den Entscheid der ZKD Basel vom 8. Juli 1996 rund 7 1/2 Jahre benötigt hat, und zwar notabene ohne dass sie selber noch irgendwelche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zusätzliche Beweise erhoben hätte. Es dürfte auch nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, mit der Regelung des Ruhens der Verjährung einer Behörde die Möglichkeit zu geben, ein Dossier jahrelang liegen zu lassen und völlig untätig zu bleiben. Dennoch ist die ZRK an die erwähnten klaren gesetzlichen Bestimmungen gebunden, zumal der Gesetzgeber die Regelung gemäss Art. 11 Abs. 3 VStrR anlässlich der Revision des Verjährungsrechts erst vor relativ kurzer Zeit wiederum ausdrücklich vorbehalten (und damit implizit bestätigt) hat (Art. 333 Abs. 5 Bst. c StGB). Es sind im Übrigen auch keine besonderen Umstände ersichtlich, welche die Berufung der OZD auf die Regelung über das Ruhen der Verjährung als geradezu rechtsmissbräuchlich und das lange Zuwarten der Behörde als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen lassen würden. Das Bundesgericht hat im Bereich des Zivilrechts wiederholt entschieden, dass aus dem blossen Zeitablauf innerhalb der Verjährungsfrist weder ein Verzicht auf einen Anspruch noch dessen rechtsmissbräuchliche Geltendmachung abgeleitet werden könne. Es gehe nicht an, die Verjährungsfristen auf dem Umweg über Art. 2 ZGB generell zu verkürzen. Rechtsmissbrauch falle dem Gläubiger, der mit der Geltendmachung eines Anspruchs lange zuwartet, nur zur Last, wenn weitere Umstände hinzutreten, die das Zuwarten als Verstoss gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (BGE 116 II 431 E. 2, mit Hinweis; 110 II 274 f. E. 2). Dies muss analog auch für öffentlichrechtliche Ansprüche gelten. Im Übrigen entspricht es auch der Rechtsprechung der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK), dass der zeitlichen Begrenzung der Geltend-

machung von Abgabeforderungen ausschliesslich das Institut der Verjährung dient (vgl. Entscheidung der SRK vom 24. September 2001 in Sachen W. [SRK 2001-122] E. 3). Es kann somit, solange diese noch nicht eingetreten ist, weil die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, die Durchsetzung der Forderung erweise sich als willkürlich oder rechtsmissbräuchlich, da die Behörde zu lange nicht gehandelt habe.

4.- a) Der Beschwerdeführer beruft sich indessen nicht nur auf die Verjährung, sondern er rügt auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes von Art. 29 Abs. 1 BV. Das Bundesgericht hat sich bisher vor allem im Rahmen von Strafverfahren mit diesem auch in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Grundsatz auseinandergesetzt. In einem eine Hinterziehung der direkten Bundessteuer betreffenden Urteil (im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren) hat es erklärt, auch wenn die Hinterziehung nicht verjährt sei, müsse der Einwand, das Verfahren habe zu lange gedauert, doch geprüft werden, denn die Vorschriften über die Verjährung, die ausschliesslich auf eine bestimmte Dauer seit der Tat abstellen, seien auf das Beschleunigungsgebot, wie es sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergebe, nicht zugeschnitten (BGE 119 Ib 323 E. 5; vgl. auch BGE 117 IV 127 E. 4a). Art. 6 EMRK findet allerdings auf Steuern und andere Abgaben grundsätzlich von vornherein keine Anwendung (vgl. Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 2. Auflage, Zürich 1999, S. 250 Rz. 391; Mark E. Villiger, Probleme der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf verwaltungs- und sozialgerichtliche Verfahren, veröffentlicht in AJP 2/1995, S. 199; Joachim Wyssmann, Art. 6 EMRK und seine Anwendung im Steuerrecht, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 65/1997 S. 773; Ruth Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, Diss. Bern 1995, S. 279 f.). Das Bundesgericht hat in einem Verfahren betreffend Warenumsatzsteuer erkannt, dass die Konventionsbestimmung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf das Steuerveranlagungsverfahren nicht anwendbar ist (Urteil des Bundesgerichts vom 6. März 2001 in Sachen J. [2A.464/2000] E. 5b mit weiteren Hinweisen). In casu könnte man sich allenfalls fragen, ob in Anbetracht des engen Zusammenhangs des vorliegenden Verfahrens betreffend die Leistungspflicht mit einem Strafverfahren (Erhebung aller entscheiderelevanten Beweise durch den UD der ZKD Basel im Rahmen und nach den Grundsätzen dieses strafrechtlichen Verfahrens; Verweis auf die Begründung des Schlussprotokolls im ersten Entscheid vom 8. Juli 1996; Verfahren über die Leistungspflicht als Grundlage für die Bemessung einer allfälligen Strafsanktion [gemäss der ausdrücklichen entsprechenden Erklärung der Vorinstanz in deren Vernehmlassung]) die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK nicht dennoch in Betracht zu ziehen wäre. Wie es sich damit genau verhält, kann indessen offen gelassen werden, da Art. 29 Abs. 1 BV einen "Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist" in allen "Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen" garantiert und Art. 6 Ziff. 1 EMRK inhaltlich nicht über diese Garantie hinausgeht (BGE 130 I 331 f. E. 5.1; 129 V 416 E. 1.2, mit weiteren Hinweisen).

b) Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind namentlich der Umfang und die Schwierigkeit des Falles zu gewichten. Sodann ist in Betracht zu ziehen, ob die Behörden und Gerichte oder der Beschwerdeführer durch ihr Verhalten zur Verfahrensver-

zögerung beigetragen haben. Als weiteres Kriterium ist die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen zu werten (BGE 119 Ib 325 E. 5b, mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat zwar in BGE 125 V 373 ff., auf den sich die OZD beruft, festgehalten, dass es den Parteien im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflichten obliege, festgestellte Verfahrensmängel rechtzeitig anzuzeigen. Im Bereich der Staatshaftung aus Rechtsverzögerung habe das Bundesgericht entschieden, dass es der durch eine lange Prozessdauer von einem Schaden bedrohten Partei insbesondere zuzumuten sei, das Gericht darauf aufmerksam zu machen und um eine raschere Abwicklung des Verfahrens zu ersuchen. Der Unterlassung solcher (der Erhebung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde vorausgehender) Vorkehren messe das Bundesgericht staatshaftungsrechtlich unter dem Gesichtswinkel des Selbstverschuldens Bedeutung bei (BGE 125 V 375 f. E. 2b/aa und 2b/bb, mit Hinweis auf BGE 107 Ib 158 f. E. 2b/bb). Dem seinerzeitigen Beschwerdeführer wurde insbesondere vorgeworfen, er habe in Verletzung seiner prozessualen Mitwirkungspflichten während 27 Monaten die Vorinstanz weder je um Auskunft nach dem Stand des Verfahrens gebeten, geschweige denn um Beschleunigung des Verfahrens ersucht. Die mit der von ihm erhobenen Rechtsverzögerungsbeschwerde entstandenen Vertretungskosten seien daher selbstverschuldet und unnötig (BGE 125 V 376 E. 2b/cc). Die jenem Entscheid zugrunde liegende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit dürfte indessen mit dem vorliegenden Verfahren, wo es um die Nacherhebung von Abgaben geht und zudem ein enger Zusammenhang zu einem auf Grund desselben Sachverhalts geführten zollstrafrechtlichen Verfahren besteht, nur beschränkt vergleichbar sein. Zwar hat das Bundesgericht diesen Aspekt im Rahmen eines Verfahrens wegen Hinterziehung der direkten Bundessteuer als eines von verschiedenen Kriterien ebenfalls berücksichtigt (BGE 119 Ib S. 327 E. 5c). Im Rahmen eines solchen Verfahrens, an dessen (rechtzeitigen) Abschluss der Beschwerdeführer naturgemäss kein Interesse haben kann, können jedoch wohl kaum dieselben Bemühungen, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, erwartet werden wie in einem Verfahren, welches durch ein Gesuch des Betroffenen eingeleitet worden ist und auf die Zusprechung einer positiven Leistung des Staates oder von Dritten zugunsten des Beschwerdeführers abzielt. Wie es sich damit verhält, kann indessen offen bleiben, denn angesichts der - mit einem blossen vagen Hinweis auf "wiederholten Personalwechsel in den Dienstabteilungen, welche mit der Behandlung dieses umfangreichen Dossiers beauftragt waren" begründeten - völligen Untätigkeit der OZD während rund 7 1/2 Jahren in einem Verfahren, das soweit ersichtlich von Anfang an weitgehend entscheidungsreif war, erscheint auch unter Berücksichtigung allfälliger prozessualer Sorgfaltspflichten des Beschwerdeführers als offensichtlich, dass die Vorinstanz das Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt hat.

c) Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich aus dieser Feststellung ergeben. Das Bundesgericht hat im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeit festgehalten, es gehe nicht an, in Analogie zur strafrechtlichen Rechtsprechung an die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots materielle Rechtswirkungen zu knüpfen. Auf dem Gebiet des Strafrechts könne der Richter der Verletzung des Beschleunigungsgebots zum Beispiel mit einer Milderung der Strafe, einem Verzicht auf jegliche Strafe oder mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung tragen. In analoger Weise habe das Bundesgericht entschieden, im Falle eines Entzugs des Führerausweises könne eine Massnahme mit einer gegenüber dem gesetzlichen Minimum

verkürzten Dauer ausgesprochen werden, wenn die übermässig lange Verfahrensdauer dem Betroffenen nicht anzulasten sei, weise doch der Entzug des Führerausweises gewisse mit einer strafrechtlichen Massnahme vergleichbare Aspekte auf. Offen gelassen worden sei die Frage, ob allenfalls infolge einer Verletzung des Beschleunigungsgebots - in Analogie zur Lösung des Strafrechts - eine Herabsetzung der Dauer der einem fehlbaren Versicherten auferlegten Einstellung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung in Frage käme. Sicher aber könne diese im Strafrecht entwickelte und auf gewisse verwandte Tatbestände übertragene Rechtsprechung nicht angerufen werden, um - als Folge einer überlangen Verfahrensdauer - eine Wiedergutmachung durch die Zusprechung einer positiven Leistung des Staates in Form einer Sozialversicherungsleistung zu verlangen (BGE 129 V 421 E. 3.4).

Ebenso wenig kann die Feststellung einer übermässig langen Verfahrensdauer zur Folge haben, dass auf die Erhebung einer gesetzlich geschuldeten Abgabe zu verzichten wäre. In Betracht zu ziehen wäre allerdings, allfällige Verzugszinsen nur bis zu dem Zeitpunkt zu erheben, in dem das Verfahren ohne Verletzung des Beschleunigungsgebots spätestens hätte abgeschlossen werden müssen. Wie es sich damit genau verhält, kann indessen in casu offen gelassen werden. In jahrelanger Praxis erhebt die EZV nämlich auf Einfuhrsteuerbeträgen keine Verzugszinsen, und zwar auch dann nicht, wenn diese durch Bürgschaft sichergestellt sind. Dem sollen verschiedene praktische Überlegungen zugrunde liegen (Dieter Metzger, Handbuch der Warenumsatzsteuer, Muri/Bern 1983, S. 375 Rz. 956). In ihrer Verfügung vom 8. Juli 1996 über die Leistungspflicht hat die ZKD Basel denn auch keine Verzugszinspflicht in Bezug auf den nachzuentrichtenden Betrag von Fr. 20'841.15 Warenumsatzsteuer statuiert, was mit dem angefochtenen Beschwerdeentscheid vom 24. Februar 2004 implizit so bestätigt worden ist (Ziff. 1 des Dispositivs: "Die Beschwerde wird abgewiesen."). Die Frage eines teilweisen Verzichts auf die Erhebung von Verzugszinsen stellt sich unter diesen Umständen nicht.

Es ist jedoch im Dispositiv des vorliegenden Entscheides ausdrücklich festzustellen, dass die OZD das Beschleunigungsgebot im Sinne von Art. 29 Abs. 1 verletzt hat. Bereits die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots als solche kann nämlich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Form der Wiedergutmachung für den davon Betroffenen darstellen. Zudem kann diese Feststellung auch bei der Verteilung der Verfahrenskosten berücksichtigt werden, dies unter dem Aspekt einer moralischen Wiedergutmachung (BGE 129 V 417 E. 1.3, mit weiteren Hinweisen).

Im Weiteren kann auch die Frage eines allfälligen Schadenersatzes mangels entsprechender Zuständigkeit der ZRK nicht geprüft werden. Darüber müssten gegebenenfalls die zur Beurteilung von Ansprüchen auf dem Gebiet der Staatshaftung zuständigen Behörden befinden (BGE 129 V 417 f. E. 1.4, mit weiteren Hinweisen).

5.- a) Der Beschwerdeführer verlangt ebenfalls, das Verfahren über die Leistungspflicht sei bis zum endgültigen Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren. Die OZD ist hingegen der Auffassung, dies sei nicht möglich. Da das Verfahren über die Leistungspflicht die Grundlage

für die Bemessung einer allfälligen Strafsanktion bilde, müsse es vor dem Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen sein. Nach Art. 63 Abs. 1 VStrR werden die nachzuentrichtenden oder zurückzuerstattenden Abgaben, Vergütungen, Beiträge, Forderungsbeträge und Zinsen gemäss den Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des betreffenden Verwaltungsgesetzes geltend gemacht. Ist die Verwaltung befugt, über die Leistungs- und Rückleistungspflicht zu entscheiden, so kann sie ihren Entscheid mit dem Strafbescheid verbinden; der Entscheid unterliegt aber in jedem Falle der Überprüfung nur in dem Verfahren, welches das betreffende Verwaltungsgesetz für seine Anfechtung vorsieht und hat die entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (Art. 63 Abs. 2 VStrR). Fusst ein Strafbescheid auf einem Entscheid über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht und wird lediglich dieser nach Abs. 2 angefochten und in der Folge geändert, so entscheidet die Verwaltung neu gemäss Art. 62 VStrR (Art. 63 Abs. 3 VStrR). Art. 123 Abs. 1 ZV sieht vor, dass der untersuchende Beamte den Entscheid über die Leistungspflicht trifft, wenn von der Widerhandlung betroffenen Zölle und anderen Abgaben nicht bereits anlässlich einer Zollabfertigung veranlagt worden sind. Dem Beschuldigten wird der Entscheid über seine Leistungspflicht gleichzeitig mit dem Schlussprotokoll eröffnet. Wird der Entscheid ausnahmsweise für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten, so ist dies dem Beschuldigten mitzuteilen (Art. 123 Abs. 2 ZV). Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass - falls den Beschuldigten eine solche trifft - grundsätzlich zuerst über die Leistungspflicht entschieden werden muss und die strafrechtliche Beurteilung in der Regel eine rechtskräftige Festlegung der nachzuentrichtenden Abgaben voraussetzt. (Ist der Beschuldigte nicht leistungspflichtig erklärt worden, so kann gemäss Art. 124 ZV dennoch auf dessen Ersuchen hin oder von Amtes wegen eine Feststellungsverfügung betreffend die Grundlagen der Abgabeberechnung erlassen werden). In casu sind keine besonderen Umstände ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, von der Regel des vorgängigen Entscheides über die Leistungspflicht abzusehen. Im Übrigen erscheint die im Zollrecht vorgesehene - und hier zur Anwendung gebrachte - Lösung, wonach der Entscheid über die Leistungspflicht in der Regel gleichzeitig mit dem Schlussprotokoll zu eröffnen ist, als sinnvoll. Es lässt sich damit namentlich vermeiden, dass ein bereits ausgefallter Strafbescheid nachträglich (in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 VStrR) durch einen neuen Entscheid ersetzt werden muss. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung des Verfahrens über die Leistungspflicht ist daher abzuweisen.

b) Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, sie habe ihre Pflicht zur Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen verletzt. Insbesondere habe sie keinen einzigen Zeugen einvernommen; sie habe weder die schweizerischen Käufer, die sich durch den Beschwerdeführer vertreten liessen noch die amerikanischen Verkäufer als Zeugen befragt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht ein Anspruch auf Abnahme von erheblichen Beweisen, sofern diese rechtzeitig und formrichtig angetragen werden, was sich ausdrücklich auch aus Art. 33 Abs. 1 VwVG ergibt. (Gemäss Art. 2 Abs. 1 VwVG findet allerdings diese Bestimmung auf das Steuerverfahren keine Anwendung). Der Anspruch auf Abnahme erheblicher Beweise hindert den Richter indessen nicht daran, einen Beweisantrag abzulehnen und das Beweisverfahren abzuschliessen, wenn zum vornherein feststeht, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag (antizipierte Beweiswürdigung; Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 1994 in Sachen E. [2A.289/1991] E. 3a, mit weiteren Hinweisen). Dies ergibt

sich letztlich aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, wonach der Richter aus dem Beweisergebnis nach freier Überzeugung die Schlüsse darüber zieht, was er als bewiesen erachtet (vgl. dazu auch André Moser, a.a.O., S. 124 Rz. 3.71 f.). Was die schweizerischen Käufer der hier in Frage stehenden Fahrzeuge betrifft, so hat der UD der ZKD Basel dieselben, soweit sie bekannt sind, entweder zur Sache einvernommen oder sie zumindest telefonisch kontaktiert und befragt (vgl. E. 8 hiernach). Die ZRK kommt zum Schluss, dass die entsprechenden Protokolle als Entscheidungsgrundlage genügen. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren wesentlichen Erkenntnisse zusätzliche Befragungen der betreffenden Personen hätten bringen können. Dass die OZD auf solche verzichtet hat, ist daher nicht zu beanstanden und die ZRK sieht auch im vorliegenden Verfahren keine Veranlassung, weitere Beweiserhebungen vorzunehmen. Was die ausländischen Verkäufer betrifft, so weist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass diese mangels Amts- oder Rechtshilfeabkommen mit den USA nicht gezwungen werden könnten, Zeugenaussagen zu machen. Es sei ihnen zwar dennoch ein Frageformular zugesandt worden, das jedoch von keinem dieser Verkäufer retourniert worden sei. Der UD der ZKD Basel hat indessen nur bei solchen Verkäufen von Fahrzeugen eine Korrektur der Bemessungsgrundlage vorgenommen, bei denen die näheren Umstände des Erwerbs des Fahrzeugs in den USA (Identität des Verkäufers, Kaufpreis) durch schriftliche Unterlagen (Rechnung, Korrespondenz, "Order") belegt sind (vgl. E. 8 hiernach). Diese Unterlagen, teilweise in Verbindung mit den Aussagen der befragten Endabnehmer in der Schweiz, genügen auch nach Auffassung der ZRK zur Feststellung des massgebenden Sachverhalts als Grundlage der Entscheidungsfindung. Wesentliche zusätzliche Erkenntnisse wären auch von allfälligen Befragungen der amerikanischen Verkäufer nicht zu erwarten gewesen. Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanzen hätten seinen Anspruch auf Abnahme erheblicher Beweise verletzt, erweist sich somit als nicht stichhaltig.

6.- a) Nach Art. 1 Abs. 1 ZG hat derjenige, der die Zollgrenze überschreitet oder Waren über die Zollgrenze befördert, die Vorschriften der Zollgesetzgebung einzuhalten. Die Zollpflicht umfasst die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht; Art. 1 Abs. 2 ZG). Alle Waren, die eingeführt oder ausgeführt werden, müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 ZG der zuständigen Zollstelle zugeführt, unter Zollkontrolle gestellt und zur Abfertigung angemeldet werden (Zollmeldepflicht). Vorbehalten bleiben die durch das Zollgesetz oder gestützt darauf angeordneten Ausnahmen (Art. 6 Abs. 2 ZG). Die Zollzahlungspflicht umfasst die Verbindlichkeit zur Entrichtung oder Sicherstellung der Abgaben (Zollbeträge, Zinse, Gebühren) und Kosten aus dem Zollverfahren, sowie der Abgaben und Kosten, die gestützt auf andere als zollrechtliche Erlasse durch die Zollverwaltung zu erheben sind (Art. 10 ZG). Ist die Zollmeldepflicht erfüllt worden, so entsteht die Zollzahlungspflicht mit Bestätigung der Annahme der Zolldeklaration nach Art. 35 ZG. Ist die Zollmeldepflicht nicht erfüllt worden, so wird der Eintritt der Zollzahlungspflicht zurückbezogen auf den Zeitpunkt, da die Ware die Grenze überschritten hat (Art. 11 Abs. 1 und 2 ZG). Die Zollzahlungspflicht, welche nach Art. 46 WUB auch die Einfuhrumsatzsteuerpflicht begründet, obliegt vorerst den Zollmeldepflichtigen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZG unterliegt der Zollmeldepflicht, wer eine Ware über die Grenze bringt, sowie der

Auftraggeber. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Begriff des "Auftraggebers" weit auszulegen. Als solcher gilt jedermann, welcher einen andern veranlasst, eine Ware über die Grenze zu bringen, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie im Ausland liegt und über die Grenze verbracht werden muss, um die Bestellung ausführen zu können (Jörg Bühlmann, Untersuchung über die Bedeutung der Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 ZG, in MWST-Journal 1/1997 S. 46, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Ebenfalls zollzahlungspflichtig (jedoch nicht zollmeldepflichtig) ist derjenige, für dessen Rechnung die Waren eingeführt oder ausgeführt worden sind. Die Zollzahlungspflichtigen haften solidarisch für die geschuldeten Abgaben (Art. 13 Abs. 1 ZG). Eine Erweiterung des Kreises der zur Entrichtung der Einfuhrabgaben Verpflichteten kann sich im Übrigen aus Art. 12 VStrR ergeben (vgl. E. 3b hievore).

Abgesehen von den in der Zollgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen hat der Zollmeldepflichtige jede über die Zollgrenze eingehende Ware der nächsten Zollstelle unverzüglich zuzuführen und unter Zollkontrolle zu stellen (Art. 30 Abs. 1 ZG). Für die unter Zollkontrolle gestellten Waren hat der Zollmeldepflichtige den Abfertigungsantrag zu stellen und je nach der Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einzureichen (Art. 31 Abs. 1 ZG). Erachtet sich das Zollamt als zuständig, so prüft es die abgegebene Zolldeklaration auf ihre formelle Richtigkeit und Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (Art. 34 Abs. 2 ZG). Die Annahme der Zolldeklaration wird durch Beisetzung des Amtsstempels bestätigt. Die angenommene Zolldeklaration ist für den Aussteller verbindlich und bildet vorbehaltlich des Ergebnisses einer allfälligen Revision (im Sinne von Art. 36 ZG) die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (Art. 35 Abs. 1 und 2 ZG). Nach Feststellung der aus der Zollzahlungspflicht sich ergebenden Verbindlichkeiten wird der Zollaussweis ausgestellt. Er schafft Beweis für die Abfertigung und für die Erfüllung der dem Pflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten, soweit nicht andere Bescheinigungen ausgestellt werden. Der Zollaussweis wird erst nach Erfüllung der darin festgestellten Verbindlichkeiten ausgehändigt. Vorher darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zollamtes über die unter Zollkontrolle gestellten Waren verfügt werden (Art. 37 Abs. 1 und 2 ZG). Die Zollabfertigung ist endgültig, wenn über die Zollzahlungspflicht endgültig entschieden und die Ware zur Überführung in den freien Inlandverkehr oder zur Ausfuhr freigegeben ist (Art. 38 Abs. 1 ZG). Die Überführung der zollpflichtigen ausländischen Waren in den freien Verkehr sowie die Ausfuhr zollpflichtiger Waren ist erst nach der Verzollung gestattet. Als Beweis dient die vom Zollamt verabfolgte Zollquittung (Art. 39 Abs. 1 ZG). Anders als beim Verfahren zur Erhebung der Inlandumsatzsteuer handelt es sich hier nicht um ein reines Selbstveranlagungsverfahren, sondern um ein gemischtes Veranlagungsverfahren, bei dem das Zollorgan dem Abgabepflichtigen zur Seite steht und mit ihm zusammen die Steuerschuld ermittelt (Metzger, a.a.O., S. 372 Rz. 945).

b) Gegenstand der Einfuhrsteuer ist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 WUB die Einfuhr von Waren in das Inland. Steuerpflichtig sind die gemäss Art. 13 ZG Zollzahlungspflichtigen (Art. 46 WUB). Die Vorschriften der Zollgesetzgebung über die Grundlagen der Zollerhebung, das Zollverfahren, die Zollsicherung und die Zollvollstreckung gelten, soweit der Warenumsatz-

steuerbeschluss nichts Abweichendes anordnet, auch für die Erhebung der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr (Art. 45 WUB). Die EZV trifft die für die Erhebung der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen, soweit sie nicht durch den Warenumsatzsteuerbeschluss dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) vorbehalten sind (Art. 44 WUB). Die Steuer beträgt grundsätzlich 9,3 % vom Warenwert franko Schweizer Grenze, zuzüglich der Belastung durch den Einfuhrzoll und die übrigen bei der Einfuhr zu entrichtenden Abgaben, ausgenommen die Warenumsatzsteuer (Art. 49 Abs. 1 WUB). Als Warenwert franko Schweizer Grenze gilt der Preis oder Wert der Ware am Versendungsort, zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Schweizer Grenze. Fehlen bei der Zollabfertigung Wertangaben oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, so kann die Zollverwaltung den Wert der Ware schätzen (Art. 49 Abs. 2 und 3 WUB). Steuerbemessungsgrundlage ist somit der um allfällige Einfuhrabgaben erhöhte Wert einer Ware im Zeitpunkt der Stellung unter Zollkontrolle, das heisst nach Freigabe durch die ausländische Zollbehörde. In der Regel ermittelt die EZV den steuerbaren Warenwert aufgrund der Lieferantenrechnung für jene Lieferung, die der Einfuhr zugrunde liegt. Dabei rechnet sie den Fakturabetrag auf den Wert franko Schweizer Grenze um, indem sie die Lieferklauseln berücksichtigt. Vom Fakturawert allenfalls abgezogen werden unter anderem:

- ausländische Steuern, die für ausgeführte Waren nicht zu entrichten sind (z. B. ausländische Mehrwertsteuern);
- ein Rabatt, sofern ohne Gegenleistung zugestanden;
- die Fracht und andere Auslagen ab Schweizer Grenze bis zum Domizil des Warenempfängers;
- Entgelte für die Übertragung immaterieller Rechte;
- wegen verspäteter Zahlung des Abnehmers erhobene Verzugszinsen;
- der Treibstoffzollzuschlag;
- die Warenumsatzsteuer selber.

Zum Fakturabetrag allenfalls hinzuzuzählen sind:

- die Fracht und andere Kosten bis zur Schweizer Grenze;
- ein ausländischer Ausfuhrzoll oder ausländische Ausfuhrgebühren;
- Vorauszahlungen;
- der Wert einer an Zahlungs Statt hingenommenen Ware;
- Vertragszinsen und Teilzahlungszuschläge;
- von der EZV erhobene Verzugszinsen und Gebühren;
- Spesen für die Lagerung einer Ware im Zollfreilager;
- Auktionszuschläge;
- die Tabaksteuer;

(Metzger, a.a.O., S. 370 Rz. 934).

In Ergänzung bzw. teilweise in Abweichung von diesen Regeln sieht Art. 49 Abs. 4 WUB Folgendes vor: Ist die Belastung, die sich aus der Berechnung der Steuer nach Art. 49 Abs. 1 bis 3 WUB ergibt, im Einzelfalle höher als diejenige, die sich nach Art. 19, 20 und 22 WUB bei einer entsprechenden Lieferung im Inland ergäbe, so wird die zuviel erhobene Steuer auf Gesuch hin von der OZD rückerstattet. Ist die Belastung geringer, so fordert die OZD die zuwenig erhobene Steuer nach, sofern diese wenigstens Fr. 10.-- beträgt. Die Frist für die Geltendmachung der Steuerrückforderung und der Steuernachforderung beträgt fünf Jahre nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer erhoben worden ist. Die OZD kann die Zollämter anweisen, in bestimmten Fällen bei der Veranlagung von vornherein auf die Steuerberechnung beim Inlandumsatz abzustellen. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die mit der Einfuhrsteuer verbundene Belastung derjenigen der Inlandbesteuerung gleichgestellt wird. Sie gestattet es etwa, die Ermässigung der Steuer von 9,3 % auf 6,2 %, Entgeltsminderungen und Berichtigungen des geschätzten Warenwertes zu berücksichtigen (Metzger, a.a.O., S. 370 f. Rz. 938 und 942). Gestützt auf Art. 49 Abs. 4 WUB hat die OZD bestimmte, hierfür als zuständig bezeichnete Zollämter ermächtigt, Einfuhren von Waren bereits bei der Verzollung zum Detailsteuersatz von 6,2 % abzufertigen, sofern:

- der Warenwert mit einer auf den Importeur lautenden Rechnung oder mit einer gleichwertigen Urkunde, z.B. einem Kaufvertrag, nachgewiesen ist;
- allfällige Montagekosten ausländischer Firmen bekannt sind oder Gewissheit besteht, dass keine solchen Kosten anfallen;
- eine Erklärung des Importeurs vorliegt und aus der Art der Ware, dem Geschäftsbetrieb des Importeurs sowie dem Umfang der Sendung geschlossen werden darf, dass die Ware für seinen Eigenbedarf bestimmt ist

(Metzger, a.a.O., S. 370 Rz. 936).

c) Eine Lieferung im Inland liegt namentlich vor, wenn der Abnehmer oder an dessen Stelle ein Dritter in stand gesetzt wird, im eigenen Namen über eine Ware zu verfügen, die sich im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht im Inlande befindet (Art. 15 Abs. 1 WUB). Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b WUB beträgt die Steuer 6,2 % bei Detaillieferungen (und beim Eigenverbrauch nach Art. 16 Abs. 1 und 2 WUB) und 9,3 % bei Engroslieferungen (sowie beim Eigenverbrauch nach Art. 16 Abs. 3 WUB und beim Bezug von inländischen Urproduzenten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b WUB). Als Engroslieferung gilt die Lieferung von Waren für den Wiederverkauf oder als Werkstoff für die gewerbsmässige Herstellung von Waren oder Bauwerken (Art. 15 Abs. 3 WUB). Als Werkstoffe gelten gemäss Art. 18 WUB ausser den Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, die in die hergestellten Waren oder Bauwerke übergehen oder bei der Herstellung abfallen, auch die Stoffe, welche für die Energieerzeugung oder für ähnliche Zwecke bei der Herstellung aufgebraucht werden oder dabei abfallen. Als Detaillieferungen gelten alle Lieferungen, auf welche die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 3 WUB nicht zutreffen (Art. 19 Abs. 2 WUB). Die Steuer wird bei Lieferungen von der Summe der während der Steuerperiode vereinnahmten Entgelte berechnet (Art. 20 Abs. 1 Bst. a WUB). Werden vereinnahmte Entgelte zurückvergütet (Rückerstattung wegen Rückgängigmachung der Lieferung, nachträglich gewährte Rabatte, Rückvergütungen und dergleichen), so kann der dafür entrichtete Steuerbetrag von der Steuer in Abzug gebracht werden, die für die Steuerperiode geschuldet ist, in der die Rückvergütung erfolgte (Art. 20 Abs. 2 WUB). Zum Entgelt gehört alles, was der Lieferer oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung erhält (Art. 22 Abs. 1 WUB). Vom Entgelt können die Auslagen für die Beförderung und Versicherung der Waren abgezogen werden, sofern sie vom Lieferer gesondert in Rechnung gestellt werden sowie die Kosten der Warenumschiessung, wenn der Lieferer diese zurücknimmt und das Entgelt um den darauf entfallenden Teil herabsetzt (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b WUB).

Beim Kommissionsgeschäft (Art. 425 OR) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommittent, bei der Einkaufskommission der Kommissionär als Lieferer (Art. 15 Abs. 4 WUB). Aus dieser Bestimmung sowie aus Art. 15 Abs. 1 WUB ergibt sich das Handeln in eigenem Namen als unabdingbares Erfordernis bei der Lieferung. Wenn man als Abnehmer in eigenem Namen über eine Ware verfügen können, wie dies in Art. 15 Abs. 1 WUB vorausgesetzt wird, dann erscheint folgerichtig, dass auch der Lieferant im eigenen Namen zu handeln hat. Lieferer oder Abnehmer im Sinne des Warenumsatzsteuerrechts kann somit nur sein, wer in eigenem Namen auftritt (Metzger, a.a.O., S. 125 f. Rz. 268, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Daraus folgt andererseits für den Bereich der Stellvertretung, dass nur dann, wenn ein Vertreter ausdrücklich im Namen des Vertretenen handelt, jener und nicht der Vertreter selber als Lieferer oder Abnehmer an der Lieferung beteiligt ist. Nur wer Geschäfte Dritter bloss vermittelt, somit als direkter Stellvertreter (Art. 32 Abs. 1 OR) in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig wird, bewirkt keinen eigenen Warenumsatz. Der bloss Vermittler darf dabei nicht in eigenem, sondern er muss in fremdem Interesse tätig sein. Das setzt eine Veräusserung für fremde Rechnung voraus, so dass das wirtschaftliche Risiko des Geschäfts der Auftraggeber und nicht der "Vermittler" trägt. Tritt ein Beteiligter hingegen in eigenem Namen auf (indirekte Stellvertretung), so ist nicht der Vertretene, sondern der Vertreter im Verhältnis zum Dritten Lieferer oder Abnehmer, wobei diesfalls auch zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen eine Lieferung vorliegen muss. Umsatzsteuerrechtlich ist der Vertreter zudem auch dann als Abnehmer und Lieferer an der Umsatzkette beteiligt, wenn der Dritte auf ein Vertretungsverhältnis schliessen muss oder es ihm gleichgültig ist, mit wem er den Vertrag schliesse, obwohl in diesen Fällen nach den Regeln des Obligationenrechts der Vertretene berechtigt oder verpflichtet wird (vgl. Metzger, a.a.O., S. 161 Rz. 349, mit Hinweisen). Ob der in eigenem Namen Handelnde auch für eigene oder aber für fremde Rechnung tätig sei, ist für die Zuordnung des Umsatzes nicht von Bedeutung.

Diese Orientierung dient namentlich dazu, dass der Grossist einen Partner aufgrund eines einfach zu handhabenden Kriteriums erkennen kann, muss er doch insbesondere - als Lieferer - wissen, was sein Abnehmer mit der Ware zu tun gedenkt, ob er sie weiterliefert, für eine gewerbmässige Herstellung verwendet oder dem eigenen Konsum zuführt. Nach diesen Verwendungszwecken richtet sich die steuerliche Behandlung der Lieferung, insbesondere die Anwendung des richtigen Steuersatzes (vgl. zum Ganzen Metzger, a.a.O., S. 161 ff. Rz. 349 ff., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

7.- Im vorliegenden Fall ist erstens strittig, ob sechs vom Beschwerdeführer eingeführte Fahrzeuge der Steuer zum Satz für Detaillieferungen von 6,2 % oder zum Satz für Engroslieferungen von 9,3 % unterliegen und zweitens - in Bezug auf zwei dieser Fahrzeuge sowie fünf weitere vom Beschwerdeführer importierte Oldtimer - wie hoch die Bemessungsgrundlage (das heisst der Warenwert franko Schweizer Grenze) ist. Die ZKD Basel hat im Schlussprotokoll vom 11. Juni 1996 die folgende Abgabeberechnung (Differenz zwischen der erhobenen Warenumsatzsteuer und der bei Anwendung des höheren Steuersatzes und/oder aufgrund der von ihr korrigierten Bemessungsgrundlage geschuldeten Steuer; durch die ZRK vereinfachte Dar-

stellung) vorgenommen, welche sie dann ihrer Leistungsverfügung vom 8. Juli 1996 zugrunde gelegt hat:

A.

Akt/Bezeichnung	Warenumsatzsteuer deklariert/erhoben			Warenumsatzsteuer richtig			Differenz (Fr.)
	Wert (Fr.)	Ansatz	Betrag (Fr.)	Wert (Fr.)	Ansatz	Betrag (Fr.)	
27) Jaguar XK 140	37'250.--	6,2 %	2'309.50	85'100.--	9,3 %	7'914.30	5'604.80
32) Jaguar XK 120	48'204.--	6,2 %	2'988.65	92'137.--	9,3 %	8'568.75	5'580.10
45) Jaguar XK 150	58'510.--	6,2 %	3'627.60	58'510.--	9,3 %	5'441.45	1'813.85
47) Pontiac Trans Sport SE	26'545.--	6,2 %	1'645.80	26'545.--	9,3 %	2'468.70	822.90
48) Austin Healey 3000	37'750.--	6,2 %	2'340.50	37'750.--	9,3 %	3'510.75	1'170.25
49) Jaguar E, Serie 3 V 12	57'850.--	6,2 %	3'586.70	57'850.--	9,3 %	5'380.05	1'793.35
Hinterzogene Warenumsatzsteuer (Teil A; in Bezug auf die Leistungspflicht)							16'785.25

B.

28) MG TD	11'150.--	9,3 %	1'036.95	16'950.--	9,3 %	1'576.35	539.40
29) MG TF	15'500.--	9,3 %	1'441.50	16'950.--	9,3 %	2'857.45	1'415.95
34) MG TD	14'198.--	9,3 %	1'320.40	19'128.--	9,3 %	1'778.90	458.50
37) MG TD	11'523.--	9,3 %	1'071.65	15'635.--	9,3 %	1'454.05	382.40
38) MG TC	16'175.--	9,3 %	1'504.30	29'720.--	9,3 %	2'763.95	1'259.65
Hinterzogene Warenumsatzsteuer (Teil B)							4'055.90
Total hinterzogene Warenumsatzsteuer (Teile A und B; in Bezug auf die Leistungspflicht)							20'841.15

8.- a) Vorerst ist zu prüfen, ob die EZV im Falle der Einfuhren mit den Akten-Nummern (im Folgenden: act.) 27, 32, 45 und 47 - 49 zu Recht den Steuersatz für Engroslieferungen von 9,3 % als anwendbar erklärt hat. Nach Art. 49 Abs. 1 WUB beträgt der Satz für die Einfuhrsteuer wie gesagt grundsätzlich 9,3 %. Einzig gestützt auf Art. 49 Abs. 4 besteht - nachträglich, auf entsprechendes Gesuch hin oder aber gestützt auf eine entsprechende Anweisung der OZD direkt bei der Abgabeveranlagung durch die Zollämter - die Möglichkeit, die Steuerbelastung derjenigen anzupassen, die sich nach Art. 19, 20 und 22 WUB bei einer entsprechenden Lieferung im Inland ergäbe (vgl. E. 6b hievor). Dies kann insbesondere dazu führen, dass anstelle des Satzes von 9,3 % derjenige von 6,2 % angewendet wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die der Einfuhr zugrunde liegende Lieferung als Detaillieferung zu besteuern wäre, wenn es sich um eine im Inland steuerbare Lieferung handeln würde bzw. - wenn die Einfuhr nicht auf Grund einer Lieferung erfolgt - dass die eingeführte Ware beim Importeur weder zum Wiederverkauf noch als Werkstoff für die gewerbsmässige Herstellung von Waren oder Bauwerken bestimmt ist (Art. 19 Abs. 2 WUB und Art. 15 Abs. 3 WUB e contrario). Im Folgenden ist daher - anhand der vorliegenden Akten - für jede einzelne der in Frage stehenden Einfuhren von Oldtimern zu prüfen, wer unmittelbar nach der Einfuhr die Verfügungsmacht über die Ware hatte und für welchen Verwendungszweck die Ware bestimmt war.

- act. 27: Im Falle dieses am 7. Juni 1990 eingeführten Jaguar XK 140 mit der Fahrgestell-Nr. ... liegt eine Deklaration für die Einfuhr vor, welche als Empfänger und Importeur "Hr. A., .." und als Deklaranten die "B. AG, ..." nennt. Anlässlich der Verzollung wurden eine auf Herrn A. ausgestellte, von einem C., Orlando, Florida, unterschriebene Rechnung vom 6. April 1990 über USD 25'000.-- sowie eine "Eigenbedarfserklärung" von Herrn A. vom 5. Juni 1990 mit folgendem Wortlaut vorgelegt: "Ich bestätige hiermit, dass ich Herrn X. beauftragt habe, für mich in den USA den Jaguar XK 140, no. ... zu kaufen. Dieser Jaguar XK 140 ist für meinen Eigenbedarf bestimmt". Gestützt auf diese Unterlagen wurde die Warenumsatzsteuer zum Satz von 6,2 % auf einem Warenwert von Fr. 37'250.-- (USD 25'000.--, umgerechnet in Fr. zum Kurs von 1.45, zuzüglich Fr. 1'000.-- Frachtkosten) erhoben. Aus den vorliegenden Unterlagen und den Aussagen von A. anlässlich von dessen Befragung durch die EZV (UD der ZKD Lugano) vom 31. August 1994 ergibt sich indessen klar, dass keine direkte Lieferung zwischen C., dem früheren Eigentümer des Wagens in den USA und A. stattgefunden hat. Gemäss den Kopien der amerikanischen Papiere ("Assignment of Title"; "Reassignment Supplement to a Certificate of Title") wurde das Fahrzeug zuerst von C. auf D., Orlando, Florida (beurkundet durch einen öffentlichen Notar des Staates von Texas) und in der Folge von D. ("name of dealership") auf den Beschwerdeführer ("purchaser: X.") übertragen. Dieser hat denn auch anlässlich seiner Einvernahme vom 18. August 1993 eingeräumt, dass wahrscheinlich er die auf C. lautende Rechnung ausgestellt habe, wobei er diese an D. geschickt habe, um sie unterschreiben zu lassen. Weiter hat er erklärt, richtig sei, dass A. nie ein Fahrzeug von C. gekauft habe, sondern er habe den Jaguar bei D. in Orlando in seinem Namen gekauft. Am 12. April 1990 hat der Beschwerdeführer seine Bank beauftragt, der Firma D. für den Jaguar XK 140 mit der Fahrgestell-Nr. ... den Betrag von USD 58'000.-- zu überweisen. Dieser Betrag ist ihm, umgerechnet zum Kurs von 1.50 (ausmachend Fr. 87'000.--) gleichentags belastet worden. Die Kosten für den Transport (Y. AG) und die Zollabfertigung (einschliesslich Zoll und Warenumsatzsteuer) sind dem Beschwerdeführer in Rechnung gestellt worden. Dieser hat zudem während des Transports dem Frachtführer Anweisungen erteilt und diesem namentlich mit Schreiben vom 30. Mai 1990 mitgeteilt, er sei bereit, Fr. 4'452.-- zu bezahlen, um die beiden Container - wovon einer, neben andern Fahrzeugen, den in Frage stehenden Jaguar XK 140 enthielt - nach Luzern geliefert zu erhalten. A. hat sodann anlässlich seiner Befragung durch die ZKD Lugano erklärt, er habe für den Wagen Fr. 105'000.-- bezahlt, beinhaltend den Kaufpreis in den USA, den Transport, die Einfuhrabgaben, die Motorfahrzeugkontrolle sowie die Bemühungen des Beschwerdeführers. Er kenne den Verkäufer in den USA nicht und er habe keine Ahnung gehabt, wie sich der Preis zusammensetze. Der Beschwerdeführer habe ihn um eine Eigenbedarfserklärung gebeten. Er habe ihm gesagt, dass mit dieser Erklärung ein niedrigerer WUST-Satz zu bezahlen sei. Alle Instruktionen für die Zollabfertigung seien durch den Beschwerdeführer erteilt worden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug in den USA von der Firma D. gekauft und sich dieses an einen Ort im Inland (Luzern) hat senden lassen. Er konnte somit unmittelbar nach der Einfuhr über das Fahrzeug verfügen. Bei der Weiterlieferung an A. handelt es sich demnach um eine Inlandlieferung (vgl. Metzger, a.a.O., S. 207 f. Rz. 465 f.). Auch die Voraussetzungen einer direkten Stellvertretung sind klarerweise nicht erfüllt, und zwar schon deshalb, weil der Beschwerdeführer offensichtlich auf eigene Rechnung gehandelt hat. Die der Einfuhr zugrunde liegende Lieferung der Firma D.

an ihn stellt somit eine Engroslieferung dar, weil das Fahrzeug zum Wiederverkauf bestimmt war. Die Einfuhr unterliegt dementsprechend der Warenumsatzsteuer zum Satz von 9,3 %.

- act. 32: Auch bei dieser Einfuhr vom 10. September 1990 eines Jaguar XK 120 mit der Fahrge-
stell-Nr. ... ist auf der Deklaration für die Einfuhr der Endabnehmer, Dr. E., als Empfänger und
Importeur aufgeführt. Anlässlich der Einfuhrverzollung wurden für das Fahrzeug eine
Eigenbedarfserklärung von Dr. E. sowie eine Rechnung einer Firma "F." vom 27. August 1990
an Dr. E. über USD 35'000.-- vorgelegt. Aus der bei den Akten befindlichen Kopie des "Certifi-
cate of Title for a Vehicle" war die Firma "G." die frühere Eigentümerin des Fahrzeugs. Gemäss
der ebenfalls vorliegenden Kopie eines Fax-Schreibens vom 22. August 1990 teilte diese Firma
bzw. der für diese handelnde Herr H. dem Beschwerdeführer mit, der von ihm überwiesene
Betrag von USD 10'000.-- sei eingetroffen und der Wagen werde reserviert. Die Bezahlung des
ausstehenden Saldos von USD 57'500.-- werde bis am 29. August 1990 erwartet. Mit Fax-
Mitteilung vom 24. August 1990 ersuchte sodann die Y. AG die Firma I. in New York, den
Jaguar XK 120 bei der Firma G., Hr. H., in Virginia abholen und nach New York transportieren
zu lassen, von wo aus der Wagen mit der Swissair in die Schweiz befördert werde. Der Käufer,
X., habe das Geld gleichentags an den Verkäufer überwiesen. Dr. E. hat anlässlich seiner
Befragung vom 21. Juni 1994 durch den UD Zürich der ZKD Schaffhausen erklärt, der
Beschwerdeführer habe ihm vorerst Fotos des Jaguar XK 120 gezeigt. Der Wagen sei damals
noch nicht in der Schweiz gewesen. Er habe dem Beschwerdeführer dann erklärt, dass er den
Wagen mit grosser Wahrscheinlichkeit kaufen würde, diesen aber zuerst besichtigen wolle. Etwa
Ende August 1990 habe der Beschwerdeführer ihn dann angerufen und erklärt, dass das Auto in
Bern in einem Zollfreilager stehe. Er habe dann einen Bekannten, Herrn j., damit beauftragt, das
Auto zusammen mit einem Experten zu besichtigen. Nachdem ihm die beiden bestätigt hätten,
dass das Auto in einem guten Zustand sei, habe er mit dem Beschwerdeführer den Kaufpreis von
Fr. 115'000.-- vereinbart. Da er aus Platzmangel das Auto nicht habe zu sich nehmen können,
habe er den Beschwerdeführer ersucht, dieses nach R. zu Herrn J. zu bringen. Dort habe er den
Betrag von Fr. 115'000.-- bar an den Beschwerdeführer bezahlt. Den Jaguar habe er am Telefon
gekauft, als dieser sich in einem Zollfreilager befand. Er habe das Fahrzeug erstmals in R.
gesehen, wo es vom Beschwerdeführer fix fertig verzollt überbracht worden sei. Er habe aber
gewusst, dass er noch eine Rechnung für den Import erhalten werde. Es sei abgemacht worden,
dass er sich um nichts zu kümmern habe, dass er aber eine Rechnung erhalten werde, die er be-
zahlen müsse. Falls sich bei der Besichtigung in Bern herausgestellt hätte, dass der Jaguar nicht
seinen Vorstellungen entspreche, hätte er diesen nicht gekauft. Der Beschwerdeführer habe auch
erwähnt, dass er noch andere Interessenten habe, dies in dem Sinne, dass er das Fahrzeug auch
ohne sein Interesse in die Schweiz importiert hätte. Auch hier hat man es somit klarerweise mit
einer Lieferung des amerikanischen Veräusserers an den Beschwerdeführer und einer Weiter-
lieferung des Fahrzeugs an den schweizerischen Endabnehmer, Dr. E., zu tun. Weiter ist davon
auszugehen, dass die Verfügungsmacht erst mit der Ablieferung des Fahrzeugs durch den
Beschwerdeführer an Dr. E. in R. übergegangen ist. Der blosse Abschluss des
Verpflichtungsgeschäfts (per Telefon), der gemäss den Aussagen von Dr. E. zu einem Zeitpunkt
erfolgt ist, als sich das Fahrzeug noch im Zollfreilager befand, verschaffte dem Käufer noch
nicht die Verfügungsmacht über dasselbe. Die Lieferung ist erst vollzogen, wenn der Lieferer

seinen Willen, sich in Erfüllung des Vertrages der Ware zu entäussern und die Verfügungsmacht zugunsten des Abnehmers aufzugeben, in ausreichend bestimmter Form bekundet hat (Metzger, a.a.O., S. 122 Rz. 259). Dies ist hier offensichtlich erst bei der Übergabe des Wagens durch den Beschwerdeführer in R., die Zug um Zug gegen Entrichtung des Entgelts erfolgt ist, geschehen. Auch in diesem Falle war somit in Tat und Wahrheit der Beschwerdeführer Importeur des Fahrzeugs und dieses war im Zeitpunkt der Einfuhr zum Wiederverkauf bestimmt. Die Annahme einer direkten Stellvertretung fällt hier ebenso wenig in Betracht wie im Falle des Jaguar XK 140 (act. 27). Auch die Einfuhr des Jaguar XK 120 unterliegt somit der Warenumsatzsteuer zum Satz von 9,3 %.

- act. 45: Endabnehmer dieses am 18. April 1991 eingeführten Fahrzeugs, eines Jaguar XK 150 mit der Fahrgestell-Nr. ... war ebenfalls A. Dieser hat anlässlich seiner Befragung durch den UD der ZKD Lugano vom 31. August 1994 ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihm erklärt, dass er in die USA reisen wolle, um Fahrzeuge einzukaufen. Auf die Frage, ob er an einem bestimmten Wagen interessiert sei, habe er gesagt, dass ein Jaguar XK 150 S in Frage käme. In der Folge habe ihn der Beschwerdeführer aus den USA angerufen und ihm gesagt, er habe einen solchen Wagen in restauriertem Zustand gefunden. Man habe sich auf einen Preis von USD 90'000.-- (gleich DEM 142'038.--) geeinigt; diesen Betrag habe er sofort in die USA überwiesen. Aus der bei den Akten befindlichen Kopie eines Bankbelegs vom 13. März 1991 geht denn auch hervor, dass A. ein Betrag von DEM 142'038.55 (gleich USD 90'000.--) belastet worden ist, und zwar zugunsten eines auf den Beschwerdeführer lautenden Kontos bei "K." (Überweisung durch: "Bank L., USA"). A. hat weiter ausgesagt, alle nötigen Handlungen seien wieder vom Beschwerdeführer für ihn ausgeführt worden. Er sei nur zu diesem hingegangen, um den Wagen abzuholen. Auf der Deklaration für die Einfuhr dieses Fahrzeugs ist wiederum Herr A. als Empfänger und Importeur aufgeführt und es findet sich im Dossier ebenfalls eine Eigenbedarfserklärung von ihm vom 15. April 1991. Mit Rechnung vom 29. Mai 1991 hat die Firma M., ..., dem Beschwerdeführer den Transport des Fahrzeugs zusammen mit den entsprechenden Kosten für vier weitere Fahrzeuge - darunter die Kosten für die "Fracht ab Basel nach Luzern, (...)" - sowie den Zoll und die Warenumsatzsteuer in Rechnung gestellt. Offensichtlich hat somit der Beschwerdeführer auch hier die Verfügungsmacht über das Fahrzeug unmittelbar nach der Einfuhr innegehabt, hat er doch alle für die Einfuhr nötigen Handlungen und namentlich den Transport an einen von ihm bestimmten Ort im Inland veranlasst. Dort hat A. das Fahrzeug in der Folge abgeholt. Auch dieses Fahrzeug hat der Beschwerdeführer somit im Inland weitergeliefert, weshalb dessen Einfuhr ebenfalls dem Steuersatz von 9,3 % unterliegt.

- act. 47: Die Einfuhrabfertigung dieses Fahrzeugs Pontiac Trans Sport (Chassis-Nr.: ...) erfolgte am 7. Mai 1991 durch das Zollamt Bern Freilager. Das Fahrzeug war für Herrn N., den Treuhänder des Beschwerdeführers, bestimmt, der denn auch auf der Deklaration für die Einfuhr als Empfänger und Importeur aufgeführt ist. Im Dossier befindet sich die Kopie einer Rechnung der Firma "O., ..., Ohio 44702" vom 20. März 1991 über den Betrag von USD 17'125.-- und lautend auf den Beschwerdeführer. Dessen Name und Adresse sind auf dem Rechnungsformular mit Schreibmaschine eingefügt worden, wobei keine Unterschiede hinsichtlich der Schrift

zwischen diesem Eintrag und den weiteren Angaben (Kaufgegenstand, Preis usw.) ersichtlich sind. Von derselben Rechnung befinden sich indessen zwei weitere Kopien bei den Akten, welche jedoch nicht den Beschwerdeführer als Käufer nennen. Bei der einen fehlen jegliche Angaben betreffend den Käufer des Wagens. Bei der andern, die offenbar anlässlich der Einfuhrabfertigung vorgelegt wurde, ist handschriftlich eingefügt worden: "N., ..., Switzerland". Es erscheint jedoch als offensichtlich, dass das Exemplar mit dem maschinengeschriebenen Eintrag von Name und Adresse des Beschwerdeführers dem Original entspricht. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Veräusserer in den USA in eigenem Namen als Erwerber aufgetreten ist. Er hat denn auch anlässlich seiner Befragung vom 4. Mai 1995 durch den UD der ZKD Basel selber erklärt, er sei in den USA gewesen und haben den Wagen vor Ort gekauft; er sei Kaufpreisschuldner und haftbare Person gegenüber dem ausländischen Verkäufer gewesen. Auch hat er bestätigt, dass er die Überfuhr nach Europa organisiert und die Einfuhrformalitäten in die Schweiz erledigt habe und auch gegenüber der Firma Y. AG als Auftraggeber für die Überfuhr USA-Schweiz aufgetreten sei. Gemäss einem weiteren bei den Akten befindlichen Beleg hat er zudem am 8. Mai 1991 gegenüber der Y. AG bestätigt, das Fahrzeug in ordnungsgemäsem Zustand empfangen zu haben. Gemäss seinen Aussagen anlässlich der Einvernahme habe daraufhin er selber oder ein Beauftragter der Garage Auto K. das Fahrzeug zu dieser Garage verbracht, um die Typenprüfung vornehmen zu lassen. Von der Garage K. sei der Wagen vermutlich zu Herrn N. gegangen. Auch in diesem Falle muss somit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach der Einfuhr die Verfügungsmacht über das Fahrzeug innehatte und dass er diese erst anschliessend auf Herrn N. übertragen hat. Er selber war somit der eigentliche Importeur des Fahrzeugs. Weil er dieses zwecks Weiterlieferung eingeführt hat, ist die Warenumsatzsteuer zum Satz für Engroslieferungen von 9,3 % geschuldet.

- act. 48: Gemäss dem in Kopie vorliegenden Kaufvertrag vom 27. März 1991 hat der Beschwerdeführer an P., (...), einen Austin Healey 3000, Jahrgang 1965 (Chassis-Nr.: ...) zum Preis von Fr. 61'280.--, "geliefert Luzern", verkauft, gegen Leistung einer Anzahlung in bar von Fr. 50'000.--. Das in der Folge über das Zollamt Bern Freilager eingeführte Fahrzeug hat der Beschwerdeführer gemäss einer gegenüber der Y. AG abgegebenen Empfangsbestätigung vom 21. Mai 1991 in Bern in ordnungsgemäsem Zustand empfangen. Anlässlich der Befragung vom 4. Mai 1995 durch den UD der ZKD Basel hat er denn auch erklärt, er habe das Fahrzeug in Bern übernommen und mit dem Abschleppwagen zu P. gebracht. Auch hier wird indessen auf der Deklaration für die Einfuhr Herr P. als Empfänger und Importeur genannt. Ferner ist anlässlich der Einfuhrverzollung ein Kaufbeleg ("Bill of Sale") vorgelegt worden, wonach der Wagen von D. (Q.) für USD 25'000.-- an P. verkauft worden sein soll. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber dem UD der ZKD Basel hat er indessen selber diese Rechnung "im Auftrag von Herrn P.", der "eine tiefere Rechnung haben (wollte)", mit der Schreibmaschine erstellt. P. ist am 2. Juni 1995 ebenfalls durch den UD der ZKD Basel zu dieser Angelegenheit befragt worden. Er hat dabei erklärt, es sei abgemacht worden, dass im vereinbarten Preis der Transport bis Luzern inbegriffen sei. Der Beschwerdeführer habe die ganzen Formalitäten mit dem Transport und der Einfuhrabfertigung erledigt. Er habe ihm nach der Einfuhr noch die Eingangsabgaben von Fr. 3'211.10 bezahlen müssen. Er habe den Wagen vom Beschwerdeführer

gekauft. Mit dem Verkäufer in den USA habe er nie Kontakt gehabt und er wisse auch nicht, wer dies gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei Auftraggeber gegenüber dem Spediteur gewesen und habe diesem die nötigen Instruktionen erteilt. Bis zur Ankunft des Autos in Luzern habe er damit überhaupt nichts zu tun gehabt. Vereinbarungsgemäss sei dieses nach der Einfuhr an die Firma Carosserie R. (sein Schwager) geliefert worden, wo es für die Vorführung bei der Motorfahrzeugkontrolle bereit gemacht worden sei. Auch dieses Fahrzeug ist somit vorerst Gegenstand einer Lieferung seitens des Verkäufers in den USA an den Beschwerdeführer gewesen und anschliessend durch diesen an P. weitergeliefert worden. Die Verfügungsmacht ist erst nach der Einfuhr, bei der Ablieferung des Fahrzeugs durch den Beschwerdeführer an P. (bzw. gemäss dessen Weisungen an die Firma Carosserie R.) in Luzern übergegangen. Daher unterliegt auch die Einfuhr dieses Fahrzeugs dem Warenumsatzsteuersatz von 9,3 %.

- act. 49: Im Juni 1991 haben der Beschwerdeführer und S., (...), einen Vertrag betreffend den Kauf des Jaguar E V12 mit der Chassis-Nr. ... zum Preis von Fr. 93'000.-- "franco Lieferungsartort Niederteufen inkl. Transport, Zoll und WUST" abgeschlossen. Unter Ziff. 3 der Vereinbarung haben sie ausdrücklich festgehalten, jedes Risiko für Transport, Verschiffung und Verladung gehe bis zur Ablieferung am Lieferort (...) zu Lasten von X.. Laut der bei den Akten befindlichen Kopie eines Dokuments vom 15. Juli 1991 hat der Beschwerdeführer denn auch gegenüber der Y. AG bestätigt, dass er das Fahrzeug in ordnungsgemässen Zustand empfangen habe. Auch in diesem Falle ist jedoch auf der Einfuhrdeklaration Herr S. als Empfänger und Importeur aufgeführt worden und dem Zollamt Bern Freilager sind anlässlich der Einfuhrabfertigung eine Eigenbedarfserklärung von S. vom 8. Juli 1991 sowie eine auf den 31. Mai 1991 datierte "Bill of Sale", wonach ein Herr T. (der ursprüngliche Eigentümer des Wagens in den USA, gemäss dem in Kopie vorliegenden Certificate of Title des Staates Florida) den Jaguar S. zum Preis von USD 35'000.-- verkauft habe, vorgelegt worden. Die weiteren Ermittlungen der EZV haben ergeben, dass der in Frage stehende Jaguar am 30. Juli 1991 auf U., (...), eingelöst worden ist. Gemäss den Aussagen von U. anlässlich einer telefonischen Befragung durch die Zolluntersuchungsstelle Buchs SG habe dieser das Fahrzeug "ca. zwei Monate vor der Immatrikulation" bei S. bestellt, welcher den Wagen in seinem Auftrag gesucht habe. Er habe das Fahrzeug dann von S. gekauft, der auch dessen Transport in die Ostschweiz organisiert habe. Der ebenfalls telefonisch befragte S. hat allerdings dann vehement bestritten, das Fahrzeug zwecks Weiterlieferung an U. gekauft zu haben. Er habe das Fahrzeug ursprünglich selbst behalten wollen, sich dies dann aber aus finanziellen Gründen (Konkurs diverser Firmen) nicht mehr leisten können und sich deshalb zum Verkauf entschlossen. Im Zeitpunkt der Einfuhr habe er jedoch immer noch die Absicht gehabt, das Fahrzeug selbst zu verwenden. Wie es sich damit genau verhält, kann offen gelassen werden. In Anbetracht der klaren vertraglichen Abmachung zwischen dem Beschwerdeführer und S., wonach jedes Risiko für Transport, Verschiffung und Verlad bis zur Ablieferung am Lieferort (...) zu Lasten des Beschwerdeführers gehe und der Kaufpreis "franco Lieferungsartort (...) inkl. Transport, Zoll und WUST" zu verstehen sei, kann kein Zweifel daran bestehen, dass effektiv der Beschwerdeführer (und nicht S.) als Importeur zu qualifizieren ist und dass dieser auch nach erfolgter Einfuhrabfertigung noch die Verfügungsmacht über das Fahrzeug innehatte. Da er das Fahrzeug

zum Wiederverkauf importiert hat, unterliegt auch dessen Einfuhr der Warenumsatzsteuer zum Satz von 9,3 %.

b) Die von der EZV erhobene Steuernachforderung beruht nicht nur auf einer Korrektur des Warenumsatzsteuersatzes (in den genannten sechs Fällen), sondern auch auf einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage (in zwei Fällen, die vorstehend in Bezug auf den Steuersatz untersucht worden sind [act. 27 und act. 32] sowie in fünf weiteren Fällen [act. 28, act. 29, act. 34, act. 37 und act. 38]). Auch insoweit ist im Folgenden für jede der in Frage stehenden Einfuhren zu prüfen, ob die von der ZKD Basel vorgenommenen Korrekturen des Warenwerts franko Schweizer Grenze, welcher nach Art. 49 Abs. 1 WUB die Bemessungsgrundlage darstellt, zu Recht erfolgt sind.

- act. 27: Da wie gesagt effektiv der Beschwerdeführer als Importeur anzusehen ist, bildet der Kaufpreis, den dieser dem in den USA ansässigen Veräusserer bezahlt hat, zuzüglich die Fracht und allfällige weitere Kosten bis zur Schweizer Grenze die Bemessungsgrundlage. Gemäss den vorliegenden Unterlagen (Auftrag per Telefax an die Schweizerische Bankgesellschaft zur Überweisung des Kaufpreises ["payment in full for 1956 JAGUAR XK140, vehicle identification number ..."]; Belastungsanzeige der Bank vom gleichen Tag) betrug der vom Beschwerdeführer bezahlte Kaufpreis USD 58'000.-- (vgl. E. a hievor) und nicht USD 25'000.-- wie die Beteiligten die EZV aufgrund einer offensichtlich nicht mit den Tatsachen übereinstimmenden Rechnung glauben machen wollten. Umgerechnet zum massgebenden Kurs von 1.45 und zuzüglich die Frachtkosten von Fr. 1'000.-- ergibt dies Fr. 85'100.--, was mit dem Betrag übereinstimmt, den die ZKD Basel der Berechnung ihrer Steuernachforderung zugrunde gelegt hat. Die vorgenommene Korrektur der Bemessungsgrundlage um Fr. 47'850.-- (Fr. 85'100.-- abzüglich Fr. 37'250.-- [USD 25'000.--, umgerechnet zum Kurs von 1.45, zuzüglich Fr. 1'000.-- Frachtkosten]) ist somit nicht zu beanstanden.

- act. 28: Bei der am 7. Juni 1990 erfolgten Einfuhrabfertigung dieses MG TD (Chassis-Nr.: ...) ist ein im Namen der früheren Eigentümerin in den USA, Frau V., ausgestellter Kaufbeleg vorgelegt worden. Diesem zufolge soll der Wagen für USD 7'000.-- an den Beschwerdeführer verkauft worden sein. Dieser Betrag ist für die Abgabeberechnung zum massgebenden Kurs von 1.45 umgerechnet und um die Frachtkosten von Fr. 1'000.-- erhöht worden, was einen Warenwert von Fr. 11'150.-- ergeben hat. Aus dem (in Kopie) bei den Akten befindlichen Fax-Schreiben des Beschwerdeführers an die Schweizerische Bankgesellschaft vom 30. März 1990 und der entsprechenden Belastungsanzeige der Bank vom gleichen Tag geht jedoch hervor, dass der Beschwerdeführer für den in Frage stehenden Wagen (angeführter Zahlungsgrund: "Payment in full for 1952 MG TD, Body No. TD ..., Engine No. ...") der Firma D. in Orlando, Florida, USD 11'000.-- bezahlt hat. Der massgebende Warenwert beträgt demnach, wie im Schlussprotokoll vom 11. Juni 1996 richtig festgehalten worden ist, Fr. 16'950.-- (USD 11'000.--, umgerechnet zum Kurs von 1.45, zuzüglich Fr. 1'000.-- Frachtkosten). Die Bemessungsgrundlage ist demnach zu Recht um Fr. 5'800.-- (Fr. 16'950.-- abzüglich Fr. 11'150.--) erhöht worden.

- act. 29: Gemäss dem anlässlich der Einfuhrabfertigung vom 7. Juni 1990 vorgelegten Kaufbeleg vom 18. März 1990 soll dieser MG TF (Chassis-Nr.: ...) dem Beschwerdeführer seitens des früheren Eigentümers in den USA, Herr C., zum Preis von USD 10'000.-- verkauft worden sein. Die EZV hat gestützt auf diesen Beleg die Steuer auf einem Betrag von Fr. 15'500.-- (USD 10'000.--, umgerechnet zum massgebenden Kurs von 1.45, zuzüglich Fr. 1'000.-- Frachtkosten) erhoben. Gemäss den vom UD der ZKD Basel sichergestellten Kopien eines Fax-Schreibens des Beschwerdeführers an die Schweizerische Bankgesellschaft vom 9. April 1990 und einer Belastungsanzeige vom gleichen Tag hat jedoch der Beschwerdeführer der Firma D., Orlando, Florida, für das Fahrzeug den Betrag von USD 20'500.-- bezahlt (angeführter Zahlungsgrund: "Payment in full for 1955 MG TF 1500, Engine number ..."). Der Warenwert beträgt somit richtigerweise Fr. 30'725.-- (USD 20'500.--, umgerechnet zum Kurs von 1.45, zuzüglich Fr. 1'000.-- Frachtkosten) und die Wertdifferenz gegenüber dem seinerzeit der Einfuhrabfertigung zugrunde gelegten Betrag Fr. 15'225.-- (Fr. 30'725.-- abzüglich Fr. 15'500.--), was genau der Berechnung gemäss Schlussprotokoll vom 11. Juni 1996 entspricht. Die vorgenommene Korrektur ist somit nicht zu beanstanden.

- act. 32: Auch in diesem Falle ist - wie bereits erwähnt - der Beschwerdeführer als Importeur zu qualifizieren. Gemäss dem von der EZV erhobenen Fax-Schreiben der G./Herr H. vom 22. August 1990 hat er dem Verkäufer in den USA einen Kaufpreis in der Höhe von USD 67'500.-- bezahlt (vgl. E. a hievor). Erhoben worden ist die Steuer allerdings - gestützt auf eine nicht vom effektiven Verkäufer in den USA (sondern von einer Firma "F.") ausgestellte und nicht den tatsächlich bezahlten Preis ausweisende Rechnung - bloss auf einem Betrag von Fr. 48'204.-- (USD 35'000.--, umgerechnet zum Kurs von 1.2925, ausmachend Fr. 45'237.--, zuzüglich Fr. 2'967.-- Transportkosten). Rechnet man den effektiven Kaufpreis von USD 67'500.-- zum massgebenden Kurs von 1.2925 um, so ergibt sich ein Betrag von Fr. 87'243.-- (gerundet). Dazu kommen die Frachtkosten von effektiv Fr. 4'894.40 (Fr. 3'792.80 gemäss Belastungsanzeige von Swissair Cargo vom 30. August 1990 sowie Fr. 1'101.60 Kosten der I. in den USA) und nicht Fr. 2'967.-- wie ursprünglich deklariert. (Der zuständige Sachbearbeiter der Firma Y. AG, Herr W., hat anlässlich seiner Befragung durch den UD der ZKD Basel vom 19. Januar 1995 eingeräumt, dass er die Frachtkosten aufgrund "eines Arbeitsfehlers" falsch deklariert habe, indem er den Betrag nicht umgerechnet habe). Der UD der ZKD Basel hat somit zu Recht den (für die Leistungspflicht massgebenden) Warenwert auf Fr. 92'137.-- (Fr. 87'243.-- zuzüglich Fr. 4'894.40, gerundet) festgesetzt und die Bemessungsgrundlage um Fr. 43'933.-- (Fr. 92'137.-- abzüglich Fr. 48'204.--) erhöht.

- act. 34: Bei der am 24. September 1990 erfolgten Einfuhrabfertigung ist für dieses Fahrzeug, einen MG TD (Chassis-Nr.: ...) eine Rechnung vom 20. August 1990 vorgelegt worden. Diese lautet ebenfalls auf die Firma "F.," und beziffert den Kaufpreis auf USD 9'300.--. Gestützt auf diesen Beleg ist die Einfuhrsteuer auf einem Warenwert (inklusive Fracht) von Fr. 14'198.-- erhoben worden. Im Zuge seiner Ermittlungen ist der UD der ZKD Basel indessen auf einen von D., Orlando, Florida, ausgestellten Kaufbeleg ("Order") betreffend dasselbe Fahrzeug gestossen, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer für dieses am 20. August 1990 USD 13'000.-- bezahlt hatte. Gemäss der bei den Akten befindlichen Kopie des "Reassignment Supplement to a

Certificate of Title" ist das Fahrzeug gleichzeitig durch D. auf den Beschwerdeführer überschrieben worden. Offensichtlich ist also auch in diesem Falle anlässlich der Einfuhrabfertigung ein (um USD 3'700.--) zu tiefer Kaufpreis deklariert worden. Die dabei vorgelegte Rechnung ist umso unglaubwürdiger als diese als Verkäufer ("salesman") einen Herrn Q. nennt, bei dem es sich offenbar um einen Angestellten der Firma D. in Florida gehandelt hat, während im Falle der Einfuhr eines Jaguar XK 120 (act. 32), wo ebenfalls eine auf die "F." lautende Rechnung vorgelegt worden ist, ein Herr H. als Verkäufer aufgeführt worden ist, bei dem es sich gemäss Fax-Schreiben vom 22. August 1990 der Firma "G. (Virginia)" um einen Mitarbeiter jener Unternehmung gehandelt hat. Die ZRK kommt daher zum Schluss, dass der UD der ZKD Basel zu Recht auf den durch die Firma D. ausgestellten Beleg abgestellt und gestützt darauf den Warenwert um Fr. 4'930.-- (= USD 3'700.-- [USD 13'000.-- abzüglich USD 9'300.--], umgerechnet zum massgebenden Devisenkurs) auf Fr. 19'128.-- erhöht hat.

- act. 37: Gemäss einer anlässlich der Einfuhrabfertigung vom 23. Oktober 1990 vorgelegten "Bill of Sale" vom 16. August 1990 hat der frühere Eigentümer in den USA (Herr Z.) diesen MG TD (Chassis-Nr.: .../Motor-Nr.: ...) zum Preis von USD 7'800.-- an den Beschwerdeführer verkauft. Dieser Betrag ist zum Kurs von 1.285 umgerechnet und um die Frachtkosten von Fr. 1'500.-- erhöht worden, was einen massgebender Warenwert franko Schweizer Grenze von Fr. 11'523.-- ergeben hat. Auch in diesem Falle ist jedoch der UD der ZKD Basel im Zuge seiner Erhebungen nachträglich auf einen Kaufbeleg ("Order") vom 20. August 1990 gestossen, wonach die Firma D., Orlando, Florida, dem Beschwerdeführer dieses Fahrzeug zum Preis ("Total cash delivered price") von USD 11'000.-- verkauft hat. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um den tatsächlich bezahlten Preis für das Fahrzeug handelt, besteht doch keinerlei Anlass zu Zweifeln an der Echtheit und am Wahrheitsgehalt dieses Beleges. Dies umso mehr als der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung durch den UD der ZKD Basel vom 4. Mai 1995 erklärt hat, er habe die "Bill of Sale" vom 16. August 1990 selber geschrieben. Auch in Bezug auf dieses Fahrzeug ist die Korrektur der Bemessungsgrundlage - um Fr. 4'112.-- (Differenz zwischen Fr. 11'523.-- und Fr. 15'635.-- [USD 11'000.--, umgerechnet zum Kurs von 1.285, zuzüglich Fr. 1.500.-- Frachtkosten]) - somit zu Recht erfolgt.

- act. 38: Am 30. Oktober 1990 ist beim Zollamt Luzern ein MG TC zur Einfuhr abgefertigt worden (Motor-Nr.: ...). Gestützt auf eine "Bill of Sale" vom 28. September 1990, wonach der frühere Eigentümer des Fahrzeugs, ein Herr JJ. aus Dallas, Texas, dieses dem Beschwerdeführer zum Preis von USD 11'500.-- verkauft habe, ist der Warenwert auf Fr. 16'175.-- (USD 11'500.--, umgerechnet zum Kurs von 1.29, zuzüglich Frachtkosten von Fr. 1'340.--) festgesetzt worden. Laut der bei den Akten befindlichen Kopie eines Kaufbelegs ("Order") vom 24. September 1990 hat der Beschwerdeführer indessen auch dieses Fahrzeug nicht direkt vom früheren Eigentümer, sondern von der Firma D., Orlando, Florida gekauft, und zwar zum Preis vom USD 22'000.--. Die Verkäuferin hat auf dem Beleg für diesen Betrag quittiert ("Paid in full" - "PD By Wire 9/20/90" - "Unpaid cash balance due on delivery: 0"). Die Richtigkeit und der Wahrheitsgehalt auch dieses Belegs können nicht ernsthaft bezweifelt werden, zumal aus der bei den Akten befindlichen Kopie des "Reassignment Supplement to a Certificate of Title" ebenfalls hervorgeht, dass das Fahrzeug durch die Firma D. an den Beschwerdeführer verkauft worden ist

und es sich bei der "Bill of Sale" vom 28. September 1990 wiederum, wie der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung durch den UD der ZKD Basel vom 4. Mai 1995 ausgesagt hat, um einen von ihm selber angefertigten Beleg gehandelt hat. Aufgrund des effektiv bezahlten Betrages von USD 22'000.-- ergibt sich ein Warenwert von Fr. 29'720.-- (USD 22'000.--, umgerechnet zum Kurs von 1.29, zuzüglich die Frachtkosten von Fr. 1'340.--) und somit eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage um Fr. 13'545.-- (Fr. 29'720.-- abzüglich Fr. 16'175.--), so wie der UD der ZKD Basel dies im Schlussprotokoll vom 11. Juni 1996 festgehalten hat. Auch diese Korrektur ist mithin zu Recht erfolgt.

c) Die von der EZV vorgenommenen Korrekturen in Bezug auf den anwendbaren Steuersatz und die Bemessungsgrundlage sind somit vollumfänglich zu bestätigen. Für die Abgaben (und damit auch für die hier in Frage stehenden Differenzen) haftet der Beschwerdeführer - auch wenn auf den Einfuhrpapieren, insbesondere der Deklaration für die Einfuhr, jeweils nicht er selber als Importeur aufgeführt worden ist und er die Fahrzeuge nicht persönlich physisch über die Grenze gebracht hat - auf jeden Fall als Auftraggeber im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZG (vgl. dazu E. 6a hievor), aber auch als Person, für deren Rechnung die Ware eingeführt wird (im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ZG). Als auf Grund dieser Bestimmungen zur Zahlung der Abgaben Verpflichteter und als Person, die in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, haftet er aber auch gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und 2 VStrR, und zwar unabhängig von einem allfälligen Verschulden im strafrechtlichen Sinne; es genügt, wenn der Tatbestand einer Widerhandlung im objektiven Sinne erfüllt ist (vgl. E. 3b hievor). Da ein Verschulden nicht erforderlich ist, kann der Beschwerdeführer im Übrigen auch aus der Unschuldsvermutung für das vorliegende verwaltungsrechtliche Verfahren nichts für sich ableiten.

Auch die - als solche ohnehin nicht bestrittene - Berechnung der sich aus den vorgenommenen Korrekturen für die einzelnen Einfuhren von Oldtimern ergebenden Steuerdifferenzen gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die EZV hat mithin zu Recht einen Betrag von insgesamt Fr. 20'841.15 Warenumsatzsteuer nachgefordert.

9.- Die Beschwerde ist somit - abgesehen von der Feststellung, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist - vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer als im Hauptpunkt vollumfänglich unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]). Aus denselben Gründen ist keine Parteientschädigung auszurichten.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Es wird festgestellt, dass die Oberzolldirektion gegen das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) verstossen hat, indem sie, ohne dass besondere Umstände eine derartige Verzögerung gerechtfertigt hätten, erst am 24. Februar 2004 über die Beschwerde von X. vom 22. Juli 1996 gegen die Verfügung der Zollkreisdirektion Basel vom 8. Juli 1996 über die Leistungspflicht entschieden hat.
- 2.- Im Übrigen wird die Beschwerde von X. vom 22. März 2004 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der Beschwerdeentscheid der Oberzolldirektion vom 24. Februar 2004 bestätigt.
- 3.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet.
- 4.- X. ist keine Parteientschädigung auszurichten.
- 5.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit

der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Zollrekurskommission

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard

Johannes Schöpf